Gemeinsamer Antrag und Vor-Ort-Kontrollen 2020

Info-Veranstaltungen
am 27.02.20, 03.03.20, 05.03.20, 10.03.20, 12.03.20

Klaus Gölz, Emanuel Hensler, Jürgen Boschert
Fachbereich Landwirtschaft

Landkreis Sigmaringen

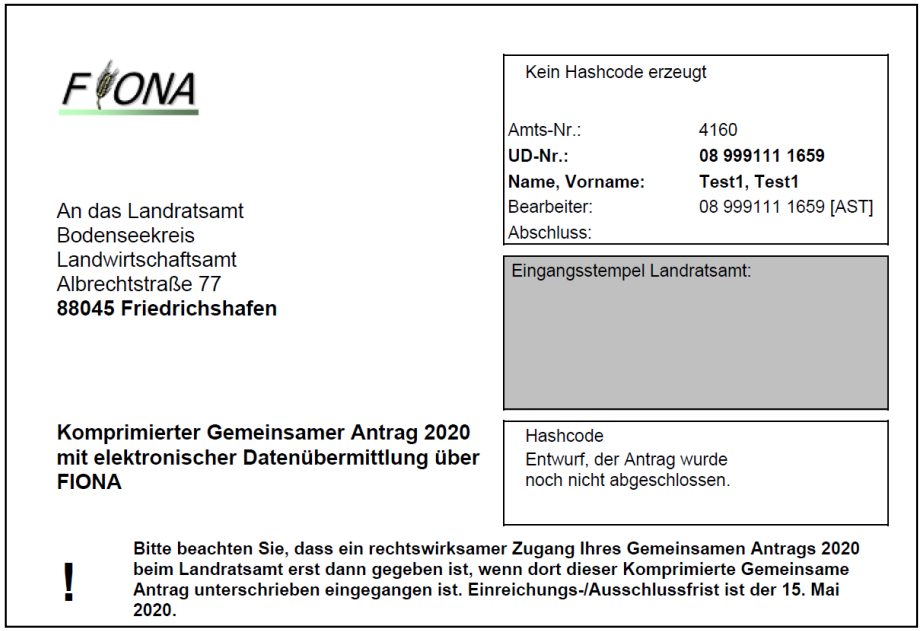

FIONA

Kein Hashcode erzeugt

Amts-Nr.:	4160
UD-Nr.:	**08 999111 1659**
Name, Vorname:	**Test1, Test1**
Bearbeiter:	08 999111 1659 [AST]
Abschluss:	

An das Landratsamt
Bodenseekreis
Landwirtschaftsamt
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen

Eingangsstempel Landratsamt:

Komprimierter Gemeinsamer Antrag 2020 mit elektronischer Datenübermittlung über FIONA

Hashcode
Entwurf, der Antrag wurde noch nicht abgeschlossen.

! **Bitte beachten Sie, dass ein rechtswirksamer Zugang Ihres Gemeinsamen Antrags 2020 beim Landratsamt erst dann gegeben ist, wenn dort dieser Komprimierte Gemeinsame Antrag unterschrieben eingegangen ist. Einreichungs-/Ausschlussfrist ist der 15. Mai 2020.**

Einreichungs-/Ausschlussfrist für den Gemeinsamen Antrag 2020

(komprimierter Antrag aus FIONA mit Unterschrift und allen anspruchsbegründenden Anlagen)

Freitag, 15. Mai 2020

Eine verspätete Abgabe des komprimierten Antrags bzw. Nachmeldung einzelner Anträge z.B. AZL, FAKT oder LPR führt zu Abzügen bzw. zur Ablehnung:

- **im Zeitraum vom 16.05. – 09.06.2020** erfolgt je verspäteter Arbeitstag 1 % Kürzung
- **ab dem 10.06.2020** wird der Gemeinsame Antrag als verfristet **abgelehnt!**

Landkreis Sigmaringen

Flächenänderungen allgemein

bis ~~31. Mai 2020~~ Di. 02.06.2020	**Nachmeldungen** oder Anpassung einzelner landw. Schläge inklusive ÖVF sind ohne Kürzungen der Zahlungen möglich
03. – 09. Juni 2020	**Zusätzlich gemeldete Flächen (Vergrößerung von Schlägen/Teilschlägen)** führen dazu, dass der komplette Schlag als nachgemeldet gilt: Folge: Kürzung von 1 % je verspäteter Tag. **Nachmeldung von ÖVF möglich**
10. – 19. Juni 2020	Bei **zusätzlich gemeldeten Flächen im Zeitraum vom 10. – 19. Juni 2020** wird nur die zusätzliche Teilschlagfläche als verfristet abgelehnt.
bis Fr. 19. Juni 2020	**Vorabprüfungsphase:** **Abmeldung von Flächen (Verkleinerung von Schlägen/ Teilschlägen)** z.B. zur Auflösung von Überlappungen (GIS-1) oder Überschreitung der Bruttoflächen (GIS-2) und FAKT-Höchstflächen (GIS-10 – GIS-15) sind sanktionsfrei möglich.

Für alle Änderungen ist die Abgabe eines **neuen** komprimierten Gemeinsamen Antrags erforderlich !

Landkreis Sigmaringen

Flächenänderungen-Antragsbearbeitung

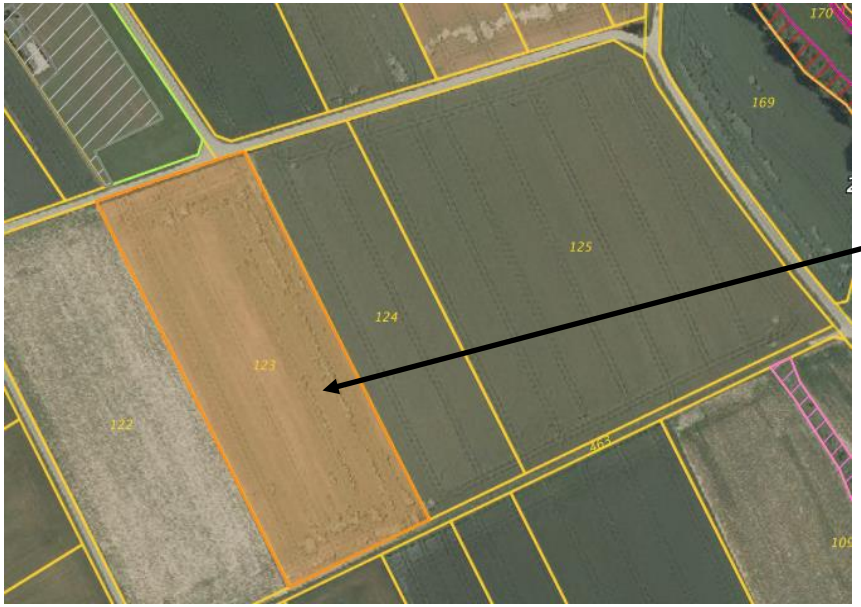

<u>Beispiel:</u>

Ackerschlag 1 besteht aus Flst.Nr. 124 + 125.

Zum Schlag kommt neu hinzu: Flst. Nr. 123.

Bearbeitung und Vergrößerung des Schlages sowie Nachmeldung mit neuem kompr. Antrag:

- **bis 02.06.2020:** ohne Kürzung möglich
- **vom 03. - 09.06.2020:** **<u>gesamter Schlag 1</u>** erhält 1 % Kürzung je verspäteter Tag
- **10. - 19.06.2020:** nur die **<u>zusätzliche</u>** Teilschlagfläche wird als verfristet abgelehnt, hier im Beispiel nur das zusätzliche Flst.Nr. 123

siehe Seite 77 der Erläuterungen und Ausfüllhinweise

Landkreis Sigmaringen

Vorabprüfungen Gemeinsamer Antrag 2020

Vorabprüfung auf Doppelbeantragung, Überschreitung der Bruttoflächen- und FAKT-Höchstflächen

Die grafisch beantragten Flächen aller eingereichten Anträge werden miteinander und mit der landwirtschaftlichen Bruttofläche abgeglichen.

GIS-1 Überlappungen (Hinweis) z. B. Doppelbeantragungen mit anderen Antragstellern

GIS-2 Bruttoflächen-Überschreitungen (Fehler)
als Fehler in FIONA bei Antragsflächen außerhalb der Bruttofläche.

Dieser Fehler kann bereinigt werden durch
- Abschneiden an der Bruttofläche oder
- Setzen eines Referenzpflegeauftrags (RPA). Nach Setzen eines RPA wird aus dem Fehler ein Hinweis.

GIS-10 bis GIS-15 FAKT-Höchstflächen (Höchstflächen Ackerland, Grünland)
Bei Beantragung bestimmter FAKT-Maßnahmen – Prüfung in FIONA-GIS, ob diese Flächen innerhalb der entsprechenden FAKT-Höchstfläche liegen. Bei Überschreitung wird ein Fehler erzeugt.

Korrekturen möglich bis 19. Juni 2020

Landkreis Sigmaringen

Termine zum Gemeinsamen Antrag 2020

Termine (unter Vorbehalt)	Art
Seit 28.01.2020 bis Start von FIONA	Wartungspause und Umstellung von FIONA auf das Antragsjahr 2020
bis ca. 14.02.2020 (7. KW)	Versand der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum GA 2020, FIONA-Wegweiser und weitere Infoblätter
am 5. März 2020 (10. KW)	Start von FIONA 2020 zur eigenen Bearbeitung des Antrags Start einer DEMO-Version zum Üben **www.fiona-antrag.de**

Landkreis Sigmaringen

Versand der Antragsunterlagen 2020

- persönliches Anschreiben
- **Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020** (Hinweisblatt zu den wichtigsten Änderungen)
- Ministerbrief mit Informationen zu den wichtigsten aktuellen Entwicklungen im Bereich der Landwirtschaft
- Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020
- Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance
- FIONA Wegweiser 2020
- Nutzungscodeliste zum Gemeinsamen Antrag 2020
- 1 Postkarte zur Beratung + evtl. Flyer
- Infoblatt Natura 2000
- Infoblatt Erosionskataster

Direktzahlungen im Überblick

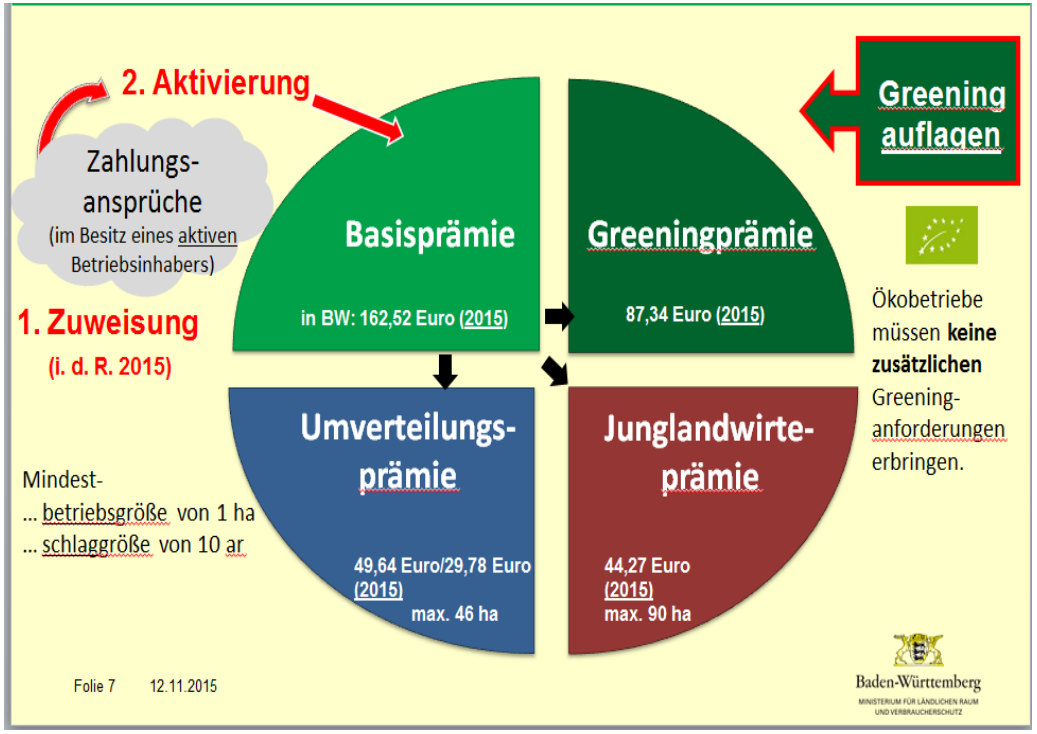

Prämiensätze 2019	
Basisprämie	175,95 €/ha
Greeningprämie	86,07 €/ha
Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha	51,08 €/ha
Umverteilungsprämie für weitere 16 ha	30,64 €/ha
Junglandwirteprämie (Förderung max. 5 Jahre)	44,27 €/ha

Basisprämie seit 2019 - bundeseinheitlicher Fördersatz

Region	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019
Baden-Württemberg	162,52	161,45	165,9	171	176

Landkreis Sigmaringen

Fördervoraussetzungen für Direktzahlungen

- Aktive Betriebsinhaberschaft
- Mindestbetriebsgröße von 1,00 ha beihilfefähige Fläche
- Mindestschlaggröße in Ba-Wü von 0,10 ha
- die landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller zum **15.05.2020** zur Verfügung stehen, d.h. die Fläche muss an diesem Stichtag eindeutig dem Betrieb zugeordnet sein (landw. Nutzung im Namen und auf Rechnung des Antragstellers)
- die landwirtschaftliche Fläche muss während des kompletten Kalenderjahres 2020 beihilfefähig sein, d.h. landwirtschaftlich genutzt werden können. Nichtlandwirtschaftliche Nutzung darf nicht länger wie 14 Tage am Stück oder 21 Tage im ganzen Jahr erfolgen.

Aktivierung der Zahlungsansprüche (ZA) im FSV:
0 = keine ZA-Aktivierung
1 = ZA-Aktivierung
2 = ZA-Neuzuweisung 2020 und Aktivierung

Direktzahlungen

DZ **Direktzahlungen gemäß Titel III und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

DZ1 **Übersicht zu Ihren Zahlungsansprüchen lt. ZID und deren Nutzung lt. Flurstücksverzeichnis**

Werden Zahlungsansprüche (ZA) im aktuellen Antragsjahr wiederholt nicht genutzt, so werden im Folgejahr ZA im Umfang der nicht genutzten ZA in die Nationale Reserve (NR) eingezogen. Wenn in der untenstehenden Übersicht in Spalte 4 ein Wert angezeigt wird, kann es zu einem Einzug in die nationale Reserve kommen, wenn Sie im aktuellen AJ über weniger beihilfefähige Fläche verfügen als ZA in Ihrem Besitz sind.

Es handelt sich hier um eine Information (zum Stand der heutigen Anmeldung in FIONA in der ZID) aufgrund derer kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

Die Nutzung der ZA berechnet sich aus der beihilfefähigen Hektarfläche und der in der ZID hinterlegten ganzen und gebrochenen ZA-Intervalle.

1	Voraussichtlicher ZA-Einzug lt. ZID	
2	Voraussichtlicher ZA-Umfang lt. ZID, welcher zur Nutzung 2020 zur Verfügung steht	
3	Aktivierte, beihilfefähige Fläche (Schläge >= 10 ar) in ha lt. Flurstücksverzeichnis	
4	Voraussichtliche Abweichung zwischen Spalte 2 und 3 in ha	0,0000

Link zur ZID

Neue ZA-Tabelle in übersichtlicher Form mit Angaben zum voraussichtl. ZA-Einzug, verfügbarer ZA für 2020 und der im FSV aktivierten Fläche.

Link zur ZID mit dem ZA-Konto für weitere Informationen.

Landkreis Sigmaringen

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen 2020

Die Regelzuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) erfolgte mit dem Gemeinsamen Antrag 2015. Eine **Erstzuweisung von ZA erfolgt auch in 2020** nur noch für bestimmte Sonderfälle:

Keine Änderungen zum Vorjahr

- **ZA-Zuweisung für Neueinsteiger**

  Betriebsinhaber die eine landw. Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 oder später aufgenommen haben und fünf Jahre vor Aufnahme der landw. Tätigkeit weder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine landw. Tätigkeit ausgeübt haben. Der Antrag auf Basisprämie ist innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der landw. Tätigkeit zu stellen.

- **ZA-Zuweisung für Junglandwirte**

  für Personen, die die Voraussetzungen für die Junglandwirte erfüllen (bei Erstbeantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre, erstmalige Niederlassung, Niederlassung liegt nicht länger als 5 Jahre zurück).

- **ZA-Zuweisung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände**

  Fehlende ZA-Zuweisung für Einzelflächen, die im Antragsjahr 2015 mit NC 000 codiert und damals wegen höherer Gewalt nicht beihilfefähig waren.

Übertragung von Zahlungsansprüchen 2020

Alle ZA haben seit 2019 einen bundeseinheitlichen Wert (ca. 176 Euro).

Regionsbezug der ZA ist seit 2019 entfallen
Die bisherige Regelung, dass ZA nur innerhalb des eigenen Bundeslandes übertragen und aktiviert werden können **ist seit 2019 entfallen**. So können z.B. ZA aus Baden-Württemberg auch in anderen Bundesländern aktiviert werden.

Die Meldung der privatrechtliche ZA-Übertragung erfolgt entweder über das Online-Meldeverfahren in der ZID unter www.zi-daten.de oder per Formular (Übertragungsmeldung) an die Landwirtschaftsbehörde.

Übertragungsfristen
Für 2020 muss die Übertragung **bis spätestens 09.06.2020** online erfolgen bzw. das unterschriebene Formular beim Landwirtschaftsamt vorliegen.

Übertragungsformulare verfügbar unter
www.ga-sig.de

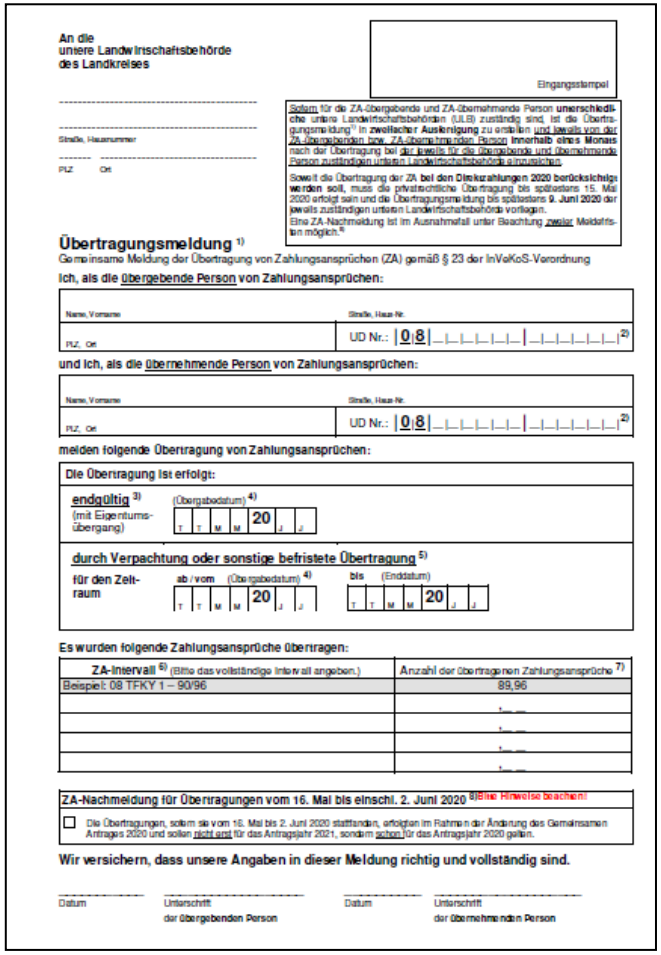

An die
untere Landwirtschaftsbehörde
des Landkreises

Eingangsstempel

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Sofern für die ZA-Übergebende und ZA-Übernehmende Person unerschiedliche untere Landwirtschaftsbehörden (ULB) zuständig sind, ist die Übertragungsmeldung[1] in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und jeweils von der ZA-Übergebenden bzw. ZA-Übernehmenden Person innerhalb eines Monats nach der Übertragung bei der jeweils für die Übergebende und Übernehmende Person zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

Soweit die Übertragung der ZA bei den Direktzahlungen 2020 berücksichtigt werden soll, muss die privatrechtliche Übertragung bis spätestens 15. Mai 2020 erfolgt sein und die Übertragungsmeldung bis spätestens 9. Juni 2020 der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.
Eine ZA-Nachmeldung ist im Ausnahmefall unter Beachtung zweier Meldefristen möglich.[6]

Übertragungsmeldung [1]
Gemeinsame Meldung der Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) gemäß § 23 der InVeKoS-Verordnung

Ich, als die Übergebende Person von Zahlungsansprüchen:

Name, Vorname | Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort | UD Nr.: 08 [2]

und ich, als die Übernehmende Person von Zahlungsansprüchen:

Name, Vorname | Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort | UD Nr.: 08 [2]

melden folgende Übertragung von Zahlungsansprüchen:

Die Übertragung ist erfolgt:

endgültig [3] (mit Eigentumsübergang) (Übergabedatum) [4] T T M M 20 J J

durch Verpachtung oder sonstige befristete Übertragung [5]
für den Zeitraum ab / vom (Übergabedatum) [4] T T M M 20 J J bis (Enddatum) T T M M 20 J J

Es wurden folgende Zahlungsansprüche übertragen:

ZA-Intervall [6] (Bitte das vollständige Intervall angeben.)	Anzahl der übertragenen Zahlungsansprüche [7]
Beispiel: 08 TFKY 1 – 90/96	89,96
	,
	,
	,
	,

ZA-Nachmeldung für Übertragungen vom 16. Mai bis einschl. 2. Juni 2020 [6] (Bitte Hinweise beachten!)

☐ Die Übertragungen, sofern sie vom 16. Mai bis 2. Juni 2020 stattfanden, erfolgten im Rahmen der Änderung des Gemeinsamen Antrages 2020 und sollen nicht erst für das Antragsjahr 2021, sondern schon für das Antragsjahr 2020 gelten.

Wir versichern, dass unsere Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

Datum | Unterschrift der Übergebenden Person | Datum | Unterschrift der Übernehmenden Person

Landkreis Sigmaringen

Dauergrünlandentstehung

Änderung durch OmnibusVO seit 2018

Entstehung von neuem Dauergrünland bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter oder Brache (Stilllegung)

Dauergrünland entsteht, wenn eine Fläche zum Anbau von Gras-/Grünfutter-pflanzen (NC 422, 424, 441-443) genutzt wird oder brachliegt (NC 591), seit mindestens 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war **und seit mindestens 5 Jahre nicht umgepflügt wurde.**

Bei Beantragung von Ackerfutter oder Brache ist im Flurstücksverzeichnis (FSV) das **„Erstjahr“** anzugeben.

Erstjahr = Jahr, in welchem das betreffende Ackerfutter/die Brache **erstmals Hauptkultur war** und seither als Ackerfutter bzw. Brache genutzt und nicht gepflügt wurde.

Dauergrünlandentstehung

Entstehung von neuem Dauergrünland bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter oder Brache (Stilllegung)

Beispiel:

- 2014: Beantragung mit Winterweizen (NC 115)
- 2015-2017: Nutzung als Kleegras mit NC 422
- 2018: Beantragung als ÖVF-Brache mit NC 591 inkl. ÖVF-Code 09
- 2019: Beantragung als Kleegras mit NC 422 (4. Zähljahr)

Ergebnis:

- Das 1. Jahr mit Ackerfutter/Brache als Hauptkultur war 2015 (Erstjahr 2015)
- 2018 mit Beantragung als ÖVF-Brache liegt ein s.g. „ÖVF-Pausejahr“ vor
- 2020 befindet sich die Fläche mit Ackerfutter und Erstjahr 2015 im 5. Zähljahr. Damit ist in 2020 noch kein neues Dauergrünland entstanden.

Sonderfall – Nutzung als ÖVF-Brache:

Fläche wird mit Brache (NC 591) und ökologische Vorrangfläche (ÖVF) mit ÖVF-Code 9 beantragt. Das jeweilige „ÖVF-Jahr“ wird nicht als Zähljahr bei der Dauergrünland-entstehung berücksichtigt („ÖVF-Pausejahr“).

Dauergrünlandentstehung

Pflugregelung seit 2018 bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter bzw. Brache

Ein Pflügen der Fläche mit Ackerfutter bzw. Brache innerhalb der 5 Jahre verhindert die Entstehung von Dauergrünland. Erfolgt nach dem Pflügen auf derselben Fläche eine erneute Aussaat mit Gras-/Grünfutter oder wieder eine Nutzung als Brache (Stilllegung) bekommt die Fläche ein neues Erstjahr (1. Jahr)

Erfolgt nach dem Pflügen eine andere ackerbauliche Nutzung z.B. Anbau von Getreide – dann liegt ein Fruchtfolgewechsel vor => keine Pfluganzeige notwendig

Das Pflügen ist **spätestens 1 Monat nach dem Pflügen** mit Formular beim Landwirtschaftsamt anzuzeigen.

Hinweis: Befindet sich die Fläche in 2020 im 6. Zähljahr muss das Pflügen bis spätestens 15.05.2020 erfolgen um das Erstjahr ändern zu können.
(2.-5. Zähljahr: Pflügen bis 09.06.2020)

Formular unter www.ga-sig.de

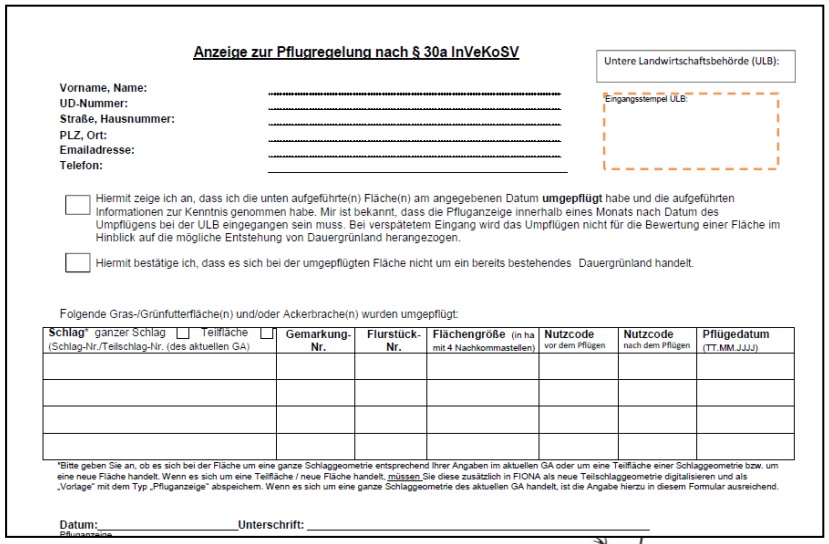

Anzeige zur Pflugregelung nach § 30a InVeKoSV

Untere Landwirtschaftsbehörde (ULB):

Eingangsstempel ULB:

Vorname, Name: .....
UD-Nummer: .....
Straße, Hausnummer: .....
PLZ, Ort: .....
Emailadresse: .....
Telefon: .....

☐ Hiermit zeige ich an, dass ich die unten aufgeführte(n) Fläche(n) am angegebenen Datum **umgepflügt** habe und die aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass die Pfluganzeige innerhalb eines Monats nach Datum des Umpflügens bei der ULB eingegangen sein muss. Bei verspätetem Eingang wird das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland herangezogen.

☐ Hiermit bestätige ich, dass es sich bei der umgepflügten Fläche nicht um ein bereits bestehendes Dauergrünland handelt.

Folgende Gras-/Grünfutterfläche(n) und/oder Ackerbrache(n) wurden umgepflügt:

Schlag* ganzer Schlag ☐ Teilfläche ☐ (Schlag-Nr./Teilschlag-Nr. (des aktuellen GA)	**Gemarkung-Nr.**	**Flurstück-Nr.**	**Flächengröße** (in ha mit 4 Nachkommastellen)	**Nutzcode** vor dem Pflügen	**Nutzcode** nach dem Pflügen	**Pflügedatum** (TT.MM.JJJJ)

*Bitte geben Sie an, ob es sich bei der Fläche um eine ganze Schlaggeometrie entsprechend Ihrer Angaben im aktuellen GA oder um eine Teilfläche einer Schlaggeometrie bzw. um eine neue Fläche handelt. Wenn es sich um eine Teilfläche / neue Fläche handelt, müssen Sie diese zusätzlich in FIONA als neue Teilschlaggeometrie digitalisieren und als „Vorlage" mit dem Typ „Pfluganzeige" abspeichern. Wenn es sich um eine ganze Schlaggeometrie des aktuellen GA handelt, ist die Angabe hierzu in diesem Formular ausreichend.

Datum:_____**Unterschrift:** _____
Pfluganzeige

Landkreis Sigmaringen

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungs-gesetzes (DirektZahlDurchfG) vom 12.12.2019

2. Gesetz zur Änderung des DirektZahlDurchfG ist **zum 01.01.2020 in Kraft getreten** (Bundesgesetz)

Inhalt:

- Erhöhung der Umschichtung der Fördermittel von 1. Säule (DZ) in die 2. Säule von 4,5 % auf 6 %

- Einfügen von § 16 a – **Bagatellregelung für Dauergrünland-Umwandlungen**

  Umwandlung von bis zu 500 m² Dauergrünland je Jahr und Betriebsinhaber (Antragsteller) bedarf nicht der Genehmigung

Bagatellregelung für Dauergrünland-Umwandlungen

§ 16a Abs. 2 + 3 regelt die Fälle, in denen die Bagatellregelung <u>nicht</u> gilt:

- für Umwandlungen **<u>vor</u> dem 01.01.2020**
- bei **Überschreitung der Fläche von genehmigten Umwandlungen**, d.h. wenn genehmigten Umwandlungen größer ausgeführt werden als genehmigt

  Beispiel: Genehmigung für 5.000 m² erteilt, festgestellt wird eine tatsächliche Umwandlung von 5.100 m². Folge: 100 m² ungenehmigte Umwandlung => Greeningverstoß, Kürzung der Greeningprämie

- bei Umwandlung von **umweltsensiblem Dauergrünland** (Umwandlungen in FFH-Gebieten, auch nicht bei Umwandlungen in nicht landwirtschaftliche Fläche).
- bei **Umwandlung von Ersatzgrünland** (im Rahmen einer erteilten Umwandlungsgenehmigung – Ersatzgrünland muss 5 Jahre erhalten bleiben!)
- bei Umwandlungen von Dauergrünland in Folge eines **ungenehmigten Grünlandumbruchs** – die umgebrochene Fläche ist wieder in Grünland anzulegen
- bei ungenehmigter Umwandlung **einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 500 m²**, z.B. 580 m² DGL umgewandelt => 580 m² ungenehmigte Umwandlung

Landkreis Sigmaringen

Bagatellregelung für Dauergrünland-Umwandlungen

Wann gilt die Bagatellregelung ?

- für die Umwandlung von Dauergrünland **ab dem 01.01.2020**
- auch für Umwandlungen unter baulichen Anlagen und Umwandlungen in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche
- für die Summe der Umwandlungsflächen, die **zusammen gerechnet 500 m² am nächsten kommt**, ohne 500 m² zu überschreiten

Beispiel: drei Teilflächen 250 m², 220 m² und 35 m²
250 m² und 220 m² sind genehmigungsfrei. 35 m² sind genehmigungspflichtig. Falls keine Genehmigung vorliegt => Greeningverstoß, Kürzung der Greeningprämie

Bitte beachten Sie:
In Baden-Württemberg gilt unabhängig vom DirektZahlDurchfG seit Juli 2011 das Dauergrünland-Umwandlungsverbot nach § 27a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Die Landesregelung des **LLG gilt weiterhin**. Änderungen des LLG sind derzeit nicht geplant. Es ist immer zu prüfen, ob andere Rechtsvorschriften bzw. Versagungsgründe nach Fachrecht der geplanten Grünlandumwandlung entgegen stehen. **Wenn Sie eine Umwandlung von Dauergrünland planen – nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit der unteren Landwirtschaftsbehörde auf.**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) wird in Kürze noch weitere Informationen über die Presse mitteilen.

Landkreis Sigmaringen

FAKT 2020
Agrar-Umwelt-Programm

Landkreis
Sigmaringen

MEPL III - Änderungsantrag

Die Landesregierung hat zusätzliche Haushaltsmittel für die Förderung der Biodiversität und Insektenwelt zur Verfügung gestellt.

Ein entsprechender Änderungsantrag zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Ba-Wü 2014-2020 (MEPL III) wurde bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht und inzwischen genehmigt.

Änderungen in 2020:

- ab 2020 wird die Kombination von A 1 „fünfgliedr. Fruchtfolge“ und D 1 „Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel“ zugelassen (bei Kombi reduzierter Fördersatz für A 1 auf 50 €/ha)

- bei **E 2.1 „Brachebegrünung mit Blühmischungen ohne ÖVF-Anrechnung“**, FAKT-Code 42, wird die bisherige Begrenzung von 7 ha je Betrieb **auf 10 ha erhöht**. Eine Erweiterung auf mehr als 7 ha ist jedoch nur bis zu einer Fläche von max. 50 % der gesamten betrieblichen Ackerfläche möglich, z.B. wenn Betrieb in 2020 auf 8 ha erweitern will benötigt er im Betrieb in 2020 mind. 16 ha Ackerfläche.

MEPL III - Änderungsantrag

Änderungen in 2020:

- bei **E 7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen“**, FAKT-Code 48, wird die bisherige Begrenzung von max. 2 ha je Betrieb aufgehoben. Die Mindestschlaggröße des förderfähigen Einzelschlages wird von 0,5 auf 0,3 ha geändert.

- bei den Teilmaßnahmen **F 1 „Winterbegrünung“, F 2 „Stickstoffdepotdüngung mit Injektion“, F 3 „Precision Farming“ und F 4 „Strip Till“** werden die Beschränkungen auf die Wasser- bzw. Erosionskulisse (gefährdeter Grundwasserkörper) aufgehoben.
  Eine Teilnahme ist künftig landesweit möglich für Flächen außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten.

- die Maßnahme **F 5 „Freiwillige Hoftorbilanz“** kann künftig landesweit teilgenommen werden.

- alle FAKT-Maßnahmen, deren 5-jährige Verpflichtung zum 31.12.2019 ausgelaufen ist können **um 1 Jahr verlängert** werden mit Ausnahme von E 2.2 „Brachebegrünung mit Blühmischung mit ÖVF-Anrechnung“, FAKT-Code 43.

Private Blühpatenschaften und kommunale Förderung von Blühflächen

neu

Klarstellungen in den Allgemeinen Angaben unter A11:

- Flächen, welche über **private Blühpatenschaften** oder **kommunale Blühflächen-programme** (z.B. durch Landkreise, Städte, Gemeinden) gefördert werden, können nicht gleichzeitig als FAKT-Brachebegrünung, Herbst- /Winterbegrünungs-mischungen oder LPR Blühflächenförderung beantragt werden.

Abschnitt A11 wird nur angezeigt, wenn bestimmte FAKT-Begrünungsmaßnahmen oder LPR beantragt werden

A11 Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen

01 ☐ **Ich erkläre, dass ich im Jahr 2020** für Flächen, für die ich eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen beziehe (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises), nicht **gleichzeitig** eine Förderung der folgenden Maßnahmen beantrage:

- FAKT E1.2 „Begrünungsmischungen"
- FAKT E2.1 und E2.2 „Brachebegrünung mit Blühmischungen"
- FAKT E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)"
- FAKT F1 „Winterbegrünung"
- über LPR-A geförderte Blühflächen

Landkreis Sigmaringen

FAKT Vorantragsverfahren 2020

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs für FAKT ab 2020 wurde im Zeitraum vom 02.11. bis 16.12.2019 für das Antragsjahr 2020 wieder ein verbindliches Vorantragsverfahren durchgeführt.

Alle GA-Antragsteller 2019 wurden vom MLR in der 43. KW 2019 angeschrieben. Pressemitteilungen in den landw. Wochenblättern erfolgten in der 41. + 48. KW 2019

FAKT-Vorantrag für 2020 ist erforderlich für

- den geplanten **Neueinstieg,** den **Umstieg** in höherwertige Maßnahmen, **Erweiterungen** sowie die **1-jährigen Tierwohlmaßnahmen G1 bis G3.** Diese können in 2020 nur beantragt werden, wenn diese im FAKT-Vorantragsverfahren gemeldet wurden.

FAKT-Vorantrag für 2020 nicht erforderlich

- Fortsetzung noch laufendender 5-jähriger Verpflichtungen
- Verlängerung von ausgelaufenen Verpflichtungen zum 31.12.2019 um 1 Jahr im selben Umfang, Ausnahme E 2.2 (nicht verlängerbar)
- E 2.1, E7 und alle F-Maßnahmen – Beantragung <u>ohne Vorantrag</u> in 2020 möglich (aufgrund zusätzlicher Finanzmittel des MLR)

FAKT 2020 – Darstellung in FIONA

FT **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)**

Hinweise zur Antragsstellung 2020

FAKT steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmitte

Neuantragstellung und/oder Erweiterung sind nur möglich, wenn dies im Antragsvorverfahren beantragt wurde. Die Teilmaßnahmen E2.1 und E7 sowie die F-Maßnahmen sind davon ausgenommen.

FT1 **Antragsstellung 2020 (Kombinationstabelle Flächenmaßnahmen hier abrufbar)**

Ich beantrage die in Spalte 1 mit "✓" gekennzeichneten Maßnahmen:

FT1.1 **Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung**

Beantragung 2020	Erweiterungsantrag	Verlängerungsantrag	FAKT Vorantrag	Bezeichnung der FAKT-Maßnahmen	Hinweise			Angabe zur Übertragung von FAKT-Verpflichtungsumfängen		Orientierungswerte			Ende der Laufzeit
					FAKT Vorantragswert	Aktueller Verpflichtungsumfang				Verpflichtungshöhe einschl. Übertragungen	Umfang laut FSV 2019 ha, Anzahl der Bäume	Prozentualer Anteil Verpflichtungen	
						ha oder Anzahl Vorjahr	ha oder Anzahl aktuell	Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume				
1	2	3	4	5	8	10	11	12	13	14	15	16	17

Beantragung der 1-jährigen **Verlängerung** bei ausgelaufenen Verpflichtungen zum 31.12.2019 in Spalte 3

Angaben lt. Vorantrag 2020

Ende der Laufzeit

Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neue Förderkulisse seit 2019

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Information über die neuen AZL Kulissen im Infodienst Landwirtschaft
www.landwirtschaft-bw.info oder www.ga-sig.de unter AZL

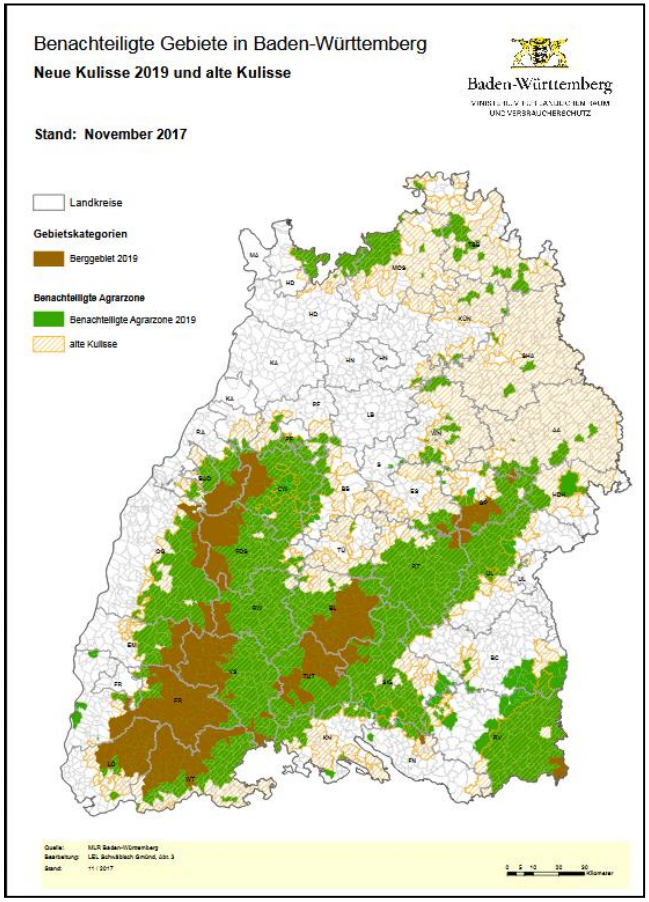

Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

AZ Ausgleichszulage für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (AZL)

Die Ausgleichszulage (AZL) steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

AZ1 Antragstellung AZL

01 ☐ **Ich beantrage** AZL für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen soweit sie im benachteiligten Gebiet von Baden-Württemberg liegen und mit för

AZ2 Beantragte Fläche AZL

01

Kulturgruppe	Gemarkungen	beantragte Fläche in ha
3103	5591, 5600, 5602	10,8333
3222	6751	0,5714

02 **Voraussichtlich zu erwartender Betrag Ausgleichszulage Landwirtschaft: 1334 €**

Die Auszahlung der AZL erfolgt erst ab einem Mindestbewilligungsbetrag von 250 €.

Dieser Berechnung liegen Ihre momentan angegebenen Flächen im Flächenverzeichnis zu Grunde.

03 Ihr Bewirtschaftungssystem: Gemischtbetrieb

zu erwartender Auszahlungsbetrag

AZ3 Erklärung zur AZL

01 ☐ **Mir ist bekannt,** dass
die Einhaltung von Cross Compliance Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeug
sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte.

Beantragung AZL wie bisher über ein Kreuz bei AZ 1 und Übersicht der beantragten AZL-Flächen

Berechnung fiktiver Auszahlungsbetrag

<u>Hinweis:</u> AZL bitte nur beantragen, wenn der Auszahlungsbetrag über dem Mindestauszahlungsbetrag von 250 Euro liegt.

SchALVO

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten

- Änderungen -

Landkreis Sigmaringen

SchALVO

Umstufungen von Wasserschutzgebieten ab dem Jahr 2020

Folgende Schutzgebiete werden ab 2020 aufgrund steigender Nitratkonzentration im Rohwasser von Normalgebiet zum Problemgebiet **hoch gestuft**:

WSG-Nr.	Name des Schutzgebietes	Hauptgemeinde	Gemarkung
437025	WSG Brühlwiesen	Hohentengen	Enzkofen
437026	WSG Eimühle	Ostrach	Habsthal

Die betroffenen Antragsteller können ab 2020 erstmals SchALVO Pauschalausgleich in Problemgebieten beantragen. Es gelten die besonderen Schutzbestimmungen der SchALVO.

Weitere Informationen erhalten die betroffenen Bewirtschafter in den o.g. Wasserschutzgebieten in einer **Informationsveranstaltung am 04.03.2020 in Ostrach-Einhart**.

SchALVO

Umstufungen von Wasserschutzgebieten ab dem Jahr 2020

Folgendes Schutzgebiet wird ab 2020 aufgrund sinkender Nitratkonzentration im Rohwasser von Sanierungsgebietgebiet zum Problemgebiet **herunter gestuft**:

WSG-Nr.	Name des Schutzgebietes	Hauptgemeinde	Gemarkung
437051	WSG Katzensteige	Bad Saulgau	Wolfartsweiler

Die betroffenen Antragsteller können ab 2020 weiterhin den SchALVO Pauschalausgleich beantragen. Es entfällt der Sonderausgleich in Sanierungsgebieten von 15 €/ha und der Ausgleich gemäß Sanierungsplan.

SchALVO

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten

Durch die Neufassung der Düngeverordnung vom 26.05.2017 zählen Maßnahmen, welche bislang im Rahmen der SchALVO durchgeführt wurden, nun zur guten fachlichen Praxis. Durch die Änderungen wurde es notwendig, die Fördersätze der SchALVO an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Im Rahmen der Notifizierung der SchALVO erfolgte am 13.11.2019 die Genehmigung der SchALVO durch die Europäische Kommission für die Antragsjahre 2018 – 2020 (siehe Seite 70 der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum GA 2020).

Was ändert sich im Problemgebiet?

- Der Pauschalausgleichssatz wird von 165 €/ha auf **120 €/ha** ab dem Antragsjahr 2018 abgesenkt. In „roten Gebieten“ beträgt der Ausgleichssatz ab 2019: **103 €/ha**.

- Es wird in 2020 eine Nachzahlung für 2018 von 20 €/ha erfolgen gemeinsam mit der Auszahlung 2019 (Fördersätze 120 €/ha bzw. 103 €/ha).

SchALVO

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten

Sanierungsgebiete

Nach den Maßgaben der Notifizierung durch die EU-KOM sind Sanierungsgebiete zu unterscheiden:

„schlechte“ Sanierungsgebiete => Ausgleich über De-minimis-Beihilfe (Kleinbeihilfen)

- Gebiete **mit 40 mg/l Nitrat und steigendem Trend bis 50 mg/l** Nitrat
- Gebiete **über 50 mg/l Nitrat** im Rohwasser

„gute“ Sanierungsgebiete => Ausgleich wie bisher über SchALVO

- **sonstige** Sanierungsgebiete

Sanierungsgebiete mit 40 mg/l und steigendem Trend bis 50 mg/l Nitrat

- keine Abwicklung über SchALVO-Verfahren mehr möglich => wird durch De-minimis-Verfahren ersetzt!
- Pauschal- oder Einzelausgleich möglich
- Sanierungsgebietsausgleich 15 €/ha
- Sanierungsverträge 2019 und 2020 bleiben ausgesetzt.

Der Ausgleich wird ausschließlich über De-minimis abgewickelt werden.

SchALVO

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten

Sanierungsgebiete über 50 mg/l Nitrat

- keine Abwicklung über das SchALVO-Verfahren mehr möglich => wird durch De-minimis-Verfahren ersetzt!
- Pauschal- oder Einzelausgleich möglich
- Sanierungsgebietsausgleich 15 €/ha
- Sanierungsverträge 2019 und 2020 bleiben ausgesetzt.

Der Ausgleich wird ausschließlich über De-minimis abgewickelt werden.

Sonstige Sanierungsgebiete

- Abwicklung wie bisher über SchALVO-Verfahren
- Pauschalausgleich 120 €/ha und ab 2019 in „roten Gebieten“ 103 €/ha
- Sanierungsgebietsausgleich 15 €/ha
- die vertraglichen Regelungen (Sanierungsverträge) bleiben weiter ausgesetzt. Für 2019 und 2020 dürfen keine Verträge abgeschlossen werden.

De-minimis-Verfahren SchALVO

Die Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie auf Bundesebene hat Folgen für die Auszahlung der beantragten SchALVO-Ausgleichsleistungen.

Das Land Baden-Württemberg wird den bisherigen Ausgleich für Sanierungsgebiete

- mit 40-50 mg/l Nitrat und steigendem Trend
- über 50 mg/l Nitrat im Grundwasser

als s.g. **De-minimis-Kleinbeihilfe** gewähren, um die erbrachten Leistungen und Nachteile weiterhin ausgleichen zu können.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können über die De-minimis-Regelung bis zu einer Obergrenze von 20.000 € Agrar-De-minimis-Beihilfen über einen Bezugszeitraum von drei Jahren je Antragsteller gewährt werden.

Die notwendigen Angaben sind vom Antragsteller über den GA 2020 für die Antragsjahre 2018, 2019 und 2020 zu machen.

SchALVO
Antragstellung De-minimis-Beihilfe für 2018 + 2019

S6 Weitere Angaben zum Antrag (soweit zutreffend)

01 ☐ Für das Antragsjahr wurden/werden voraussichtlich Befreiungen von den Schutzbestimmungen gemäß § 10 SchALVO gewährt.

02 ☐ Für den Grundwasserschutz werden Leistungen Dritter (z.B. Gemeinden, Wasserversorgungsunternehmen) gewährt.

03 ☐ Den Bescheid bzw. die zugrunde liegende Vereinbarung füge ich bei.

04 ☐ die Unterlagen liegen der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde aus früheren Antragstellungen vor.

S7 Erklärung zur SchALVO

01 ☐ Die Hinweise in Kapitel X der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020 habe ich beachtet.

Die Regelungen bezüglich der Flurstücke, die nur teilweise im Wasserschutzgebiet liegen (siehe Kapitel II.2 der Erläuterungen) habe ich zur Kenntnis genommen.

S8 Beantragung der Gewährung von Ausgleichsleistungen der SchALVO als De-minimis-Beihilfe

neu

01 ☐ Ich beantrage die Ausgleichsleistungen der SchALVO-Antragsjahre 2018 und/oder 2019 als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, da die von mir bewirtschafteten Flächen ganz oder teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegen, welches mehr als 40 mg/l Nitrat und steigendem Trend oder mehr als 50 mg/l Nitrat im Rohwasser aufweist. In diesen Gebieten ist eine Ausgleichszahlung nach dem Urteil des EuGH vom 21. Juni 2018 nicht zulässig.
Im Abschnitt DE1 habe ich Angaben über bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen gemacht, sowie im Abschnitt DE2 die Erklärung zur Begrenzung der Beihilfe abgegeben.

Antragstellung im SchALVO-Teil unter **Ziffer S8:**

Die betroffenen Antragsteller im jeweiligen Sanierungsgebiet haben im Januar 2020 ein Info-Schreiben des MLR erhalten. Diese können die De-minimis-Beihilfe unter S8 beantragen.

Neuer Antragsteil De-minimis

DE Angaben über bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen

DE1 Erklärung über bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen

01 ☐ Ich (das Unternehmen oder ein mit mir verbundenes Unternehmen) habe in den Jahren 2018 und 2019 **keine** De-minimis-Beihilfen beantragt oder bewilligt bekommen und im Jahr 2020 beantrage ich lediglich SLG und/oder SchALVO als De-minimis Beihilfe.

02 ☐ Ich (das Unternehmen oder ein mit mir verbundenes Unternehmen) habe in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die nachfolgenden De-minimis-Beihilfen bewilligt bekommen bzw. beantragt, aber noch nicht bewilligt bekommen:

Die ggf. in nachfolgender Tabelle angezeigten De-minimis-Angaben müssen Sie prüfen und bei Bedarf ergänzen und/oder ändern.

De-minimis Beihilfen der Jahre 2018, 2019 und 2020: (Zur Klarstellung: Die mit diesem GA 2020 beantragte SLG und SchALVO De-minimis-Beihilfe ist hier nicht einzutragen, die SLG Vorjahres-Bewilligungen aber schon!)

03

Löschen	Bewilligt	Beantragt, aber noch nicht bewilligt	Datum des Zuwendungs-bescheides /-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Name der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbl. De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
Keine erhaltenen oder beantragte De-minimis-Beihilfen vorhanden.												

Hinzufügen

04

De-minimis-Regelung	Gesamtförderungssumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbl. De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Für den Fall, dass für die beantragten, aber noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen, ein von meinen Angaben abweichender Betrag bewilligt wird, werde ich meine zuständige untere Landwirtschaftsbehörde unverzüglich darüber informieren.

Nur Antragsteller von Steillagenförderung Dauergrünland (SLG) und SchALVO-Antragsteller mit Flächen in Sanierungsgebieten müssen die Angaben zu De-minimis-Beihilfen ausfüllen. Bewilligte Steillagenförderung der Jahre 2018 und 2019 wird unter DE1, Zeile 03, eingeblendet.

Landkreis Sigmaringen

FIONA – Antragstellung
www.fiona-antrag.de

FIONA

FLÄCHENINFORMATION und ONLINE-ANTRAG

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2020 – Schulungstermine

FIONA-Vortrag (Neuerungen 2020 und zur Auffrischung der Kenntnisse)

- **Mittwoch, 18.03.2020, ab 19:30 Uhr**

für Antragsteller mit Grundkenntnissen bzw. guten Kenntnissen in FIONA

FIONA EDV-Schulungen am PC für Neueinsteiger (Neuantragsteller)

- **Montag, 23.03.2020, ab 19:00 Uhr**
- **Mittwoch, 25.03.2020, ab 19:00 Uhr**

für Antragsteller ohne bzw. geringen Kenntnissen in FIONA. Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und praktische Übungen am PC mit einem Schulungsbetrieb.

Jeweils Anmeldung erforderlich online unter https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Aktuell/Veranstaltungen

FIONA 2020 – Aktuelle Informationen zu FIONA

Aktuelles:
Aktuelle Infos zur Verfügbarkeit, aktuelle Probleme oder aktuelle fachliche Hinweise

Wartung:
Dienstags ab 13:00 Uhr

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2020 – „Daten holen“

neu

Die Funktion „Rücksetzen Urladung“ im Navigationsbaum wird in **„Daten holen“** umbenannt.

Mit **erstmaligem Öffnen des Flurstücksverzeichnisses oder FIONA-GIS** werden die Daten für das Antragsjahr 2020 geladen. Die PIN ist nochmals einzugeben.

Daten holen

Sie öffnen Ihr Flurstücksverzeichnis oder GIS 2020 erstmalig in der Antragsaison 2020. Für den ersten Zugang in Ihr Flurstücksverzeichnis/GIS müssen Sie aus Sicherheitsgründen Ihre PIN nochmals eingeben.

- Für **Antragstellende, die im Vorjahr bereits einen Gemeinsamen Antrag** gestellt haben, gilt: Mit der Aktion "Daten zur Bearbeitung laden" und der Eingabe der PIN werden die Vorjahresdaten - Schlaggeometrien und bestimmte Angaben zu den Schlägen, wie Schlagnummer usw. - ins aktuelle FIONA-GIS bzw. FIONA-FSV geladen. Dabei sind die Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen des Vorjahres berücksichtigt. Die Einspielung dauert nur wenige Minuten.
- Für **Antragstellende, die im Vorjahr keinen Gemeinsamen Antrag** gestellt haben gilt: Nach Eingabe der PIN erhalten Sie Zugang in ein leeres FIONA-FSV/FIONA-GIS.

Bitte Klicken Sie unten auf die Schaltfläche "Daten zur Bearbeitung laden" und geben Sie dann in dem Dialogfenster Ihre PIN ein.

Nach dem Vorgang "Daten zur Bearbeitung laden" können Sie in das Flurstücksverzeichnis und/oder FIONA GIS wechseln und die Bearbeitung vornehmen. In den nun vorliegenden Daten sind die zum Stand der Datenladung vorliegenden Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen des Vorjahres berücksichtigt.

Daten zur Bearbeitung laden

FIONA 2020 – „Rücksetzen“

FSV-Daten, Antragsdaten oder gesamter Antrag **zurücksetzen nach Beginn der Bearbeitung:**

Daten holen

Wichtige Hinweise:

Sie haben mit der Bearbeitung in FIONA begonnen und wollen nun nochmals Ihre bearbeiteten Daten auf den Stand "Vorjahresdaten" zurücksetzen. Hierzu stehen Ihnen die nachfolgenden Funktionen zur Verfügung.

Mit der **Aktion "Rücksetzen des Flurstücksverzeichnisses"** werden Ihre bearbeiteten Daten auf den Stand Erstladung **(Vorjahresdaten zu den Schlaggeometrien und bestimmte Angaben zu den Schlägen, wie Schlagnummer usw. im FIONA-GIS und FIONA-FSV)** zurückgesetzt. **Somit gehen mit dieser Aktion sämtliche bereits durchgführten Bearbeitungen bei den Flächen verloren**. Allerdings werden bei dem Zurücksetzen des Flurstücksverzeichnis von den aktuellen Schlaggeometrien Sicherheitskopien erstellt und im Reiter "Vorlagen" abgelegt. Sie können diese Sicherheitskopien der Schlaggeometrien später - soweit gewünscht - wieder ins aktuelle FIONA-GIS übernehmen.

Mit der **Aktion "Rücksetzen der Antragsdaten"** werden die Angaben zu den einzelnen Anträgen unter "Gemeinsamer Antrag" mit Ausnahme des Flurstücksverzeichnisses auf den Ausgangszustand zurückgesetzt.

- Rücksetzen des Flurstücksverzeichnisses
- Rücksetzen der Antragsdaten
- Rücksetzen des Gesamtantrages einschließlich des Flurstücksverzeichnisses

FIONA 2020 – Neue Luftbilder in FIONA-GIS

Im Landkreis Sigmaringen stehen mit der Öffnung von FIONA 2020 die **neuen Luftbilder aus 2019** zur Verfügung.

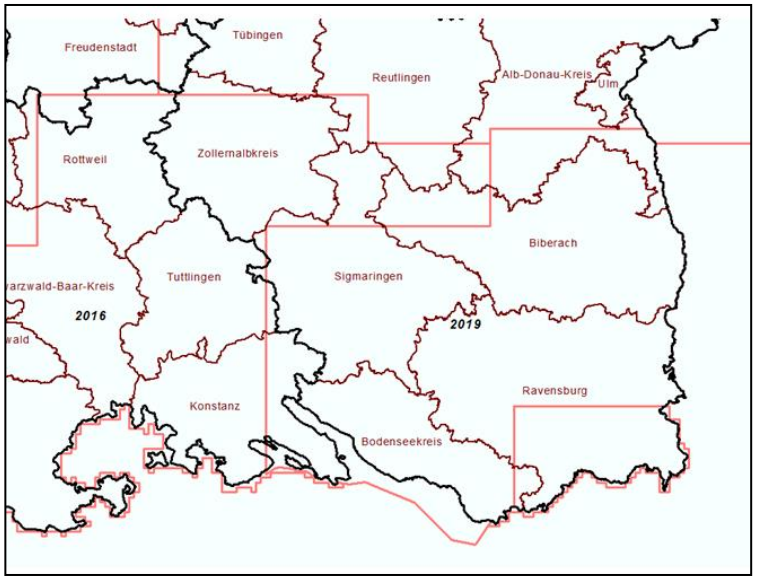

Bitte überprüfen Sie Ihre beantragten Schläge anhand der neuen Luftbilder 2019

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2020

Neuerungen bei den Maßnahmen

- Statusanzeige (z.B. in Bearbeitung, Bearbeitung abgeschlossen) ist nun auf jeder Seite der Anwendung ersichtlich
- Allgemeine Angaben: Erklärung zu Blühpatenschaften bei Beantragung von FAKT E1.2, E2.1, E2.2, E7, F1 oder LPR-A
- De-minimis: Neugestaltung als eigener Menüpunkt im Navigationsbaum

Neuerungen beim komprimierten Antrag

- schlagbezogene Darstellung der Fehler- und Hinweismeldungen im kompr. Antrag

Neuerungen in FIONA-GIS

- verbesserte Darstellung der GIS 1 (Überlappungen) und GIS-2 (Bruttoflächenüber-schreitung) durch farbliche Kennzeichnung des bemängelten Bereiches
- Neuer Layer bei der Flächenauswahl „geprüfte Schläge/Teilschläge VJ eigen“, d.h. einzelne Schläge/Teilschläge können auf den aktuellen Stand des Vorjahres gesetzt werden
- Im Fehlerprotokoll wird ein Hinweis ausgegeben, wenn eine Fläche, die als Dauergrünland wieder angelegt werden muss, mit einer anderen Nutzung als DGL beantragt wird
- Setzen eines LPR-RPA (Referenzpflegeauftrag), wenn LPR-Verträge hinsichtlich der Flächengröße geändert werden sollen.

FIONA 2020

Darstellung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle in FIONA-GIS

Die VOK-Ergebnisgeometrie wird für die Antragsteller in FIONA angezeigt. Diese können in FIONA-GIS eingeblendet werden (Darstellung mit schwarzer Umrandung).

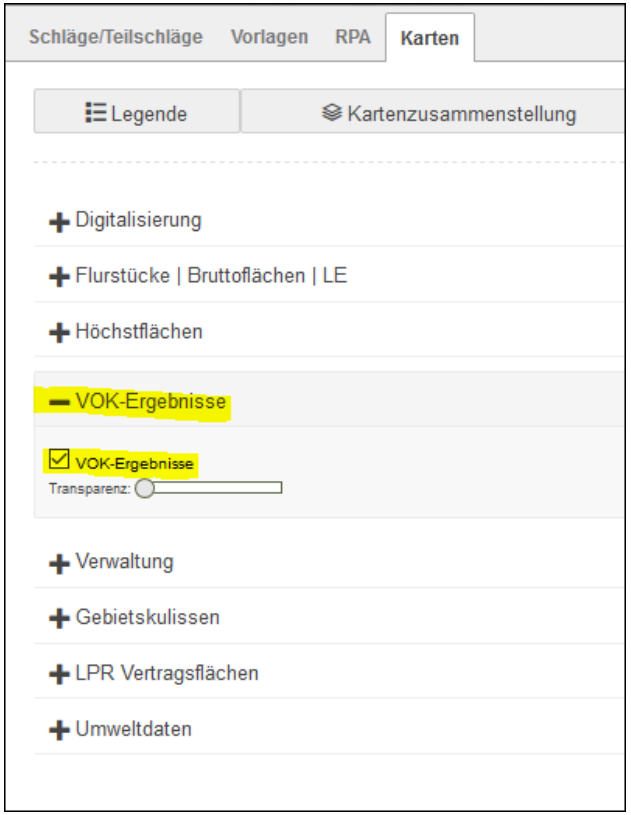

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2020

Darstellung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle in FIONA-GIS

beantragter Schlag

Ergebnis der VOK

Landkreis Sigmaringen

Änderungen in Nutzungscode-Liste 2020

Dauergrünland			
Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	5	GL	451

Dauerkulturen			
Streuobst ohne Wiesennutzung		GL	481

Aus der Produktion genommen			
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen		GL	592
Dauerkultur aus der Erzeugung genommen		DK	593

NC	Bemerkungen
481	**Streuobst ohne Wiesennutzung** Eine Nutzung (Verfütterung/Abfahren) des Aufwuchses wie beim NC 451 findet hier nicht statt. Das Grüngut wird gemäht oder gemulcht und auf der Fläche belassen. Über FAKT sind zwar bei C 1 die Streuobstbäume förderfähig, die Fläche selbst kann jedoch nicht gefördert werden.

FIONA 2020 – Herbst-Änderungsmeldung bei ÖVF oder FAKT-Begrünungen

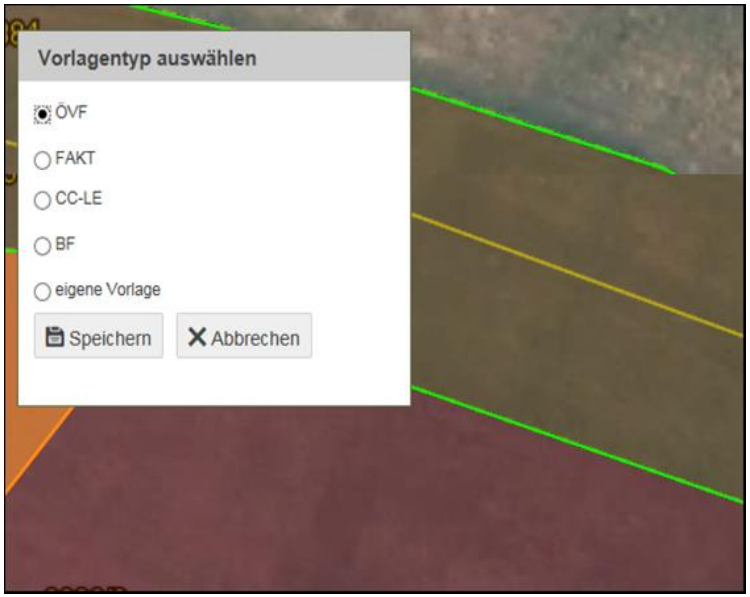

Schlagskizzen für die **„Herbst-Änderungsmeldungen“** sind seit 2018 verpflichtend grafisch in FIONA-GIS unter dem entspr. Typ **„ÖVF“** oder **„FAKT“** zu digitalisieren und als Vorlage zu speichern, soweit durch geänderte Schlagaufteilungen neue Schlaggeometrien notwendig sind.

Bei Ummeldung ganzer Schläge ist weiterhin eine Papiermeldung möglich. Vordruck unter www.ga-sig.de

Fristen für Ummeldung:

- ÖVF-Zwischenfrüchte bis 01.10.2020
- FAKT-Herbstbegrünung bis 15.09.2020
- FAKT-Begrünungsmischungen und FAKT-Winterbegrünung bis 31.08.2020

Landkreis Sigmaringen

VOK 2020 im GA und Fachrecht

- Dünge-VO
- Cross Compliance Tierkennzeichnung, Tierschutz
- Gewässerrandstreifen
- Erosion
- Grundanforderungen / Cross Compliance Umwelt
- Flächenkontrollen - Auffälligkeiten

Landkreis
Sigmaringen

DüngeVO
Stoffstrombilanz
„Rote Gebiete“

Landkreis
Sigmaringen

Düngeverordnung – was ist ab 2020 zu beachten

Landkreis
Sigmaringen

§8 Nährstoffvergleich (ab 2019; 2018/2019)

Nährstoffvergleichsgrenzen nach der Roten-Gebiete Verordnung

Ohne Flächen im Roten Gebiet:

- > 20 ha LF
- > 110 kg N/ha Anfall eigene Tierhaltung
- WD-Aufnahme

neu ab 2020

< 1 ha Fläche im Roten Gebiet:

- > 15 ha LF
- > 750 kg N-Anfall eigene Tierhaltung
- WD-Aufnahme

> 1 ha Fläche im Roten Gebiet:

- > 10 ha LF
- > 500 kg N-Anfall eigene Tierhaltung
- WD-Aufnahme

Nährstoffvergleich erforderlich, wenn <u>eine</u> Bedingung erfüllt ist

Rote Gebiete

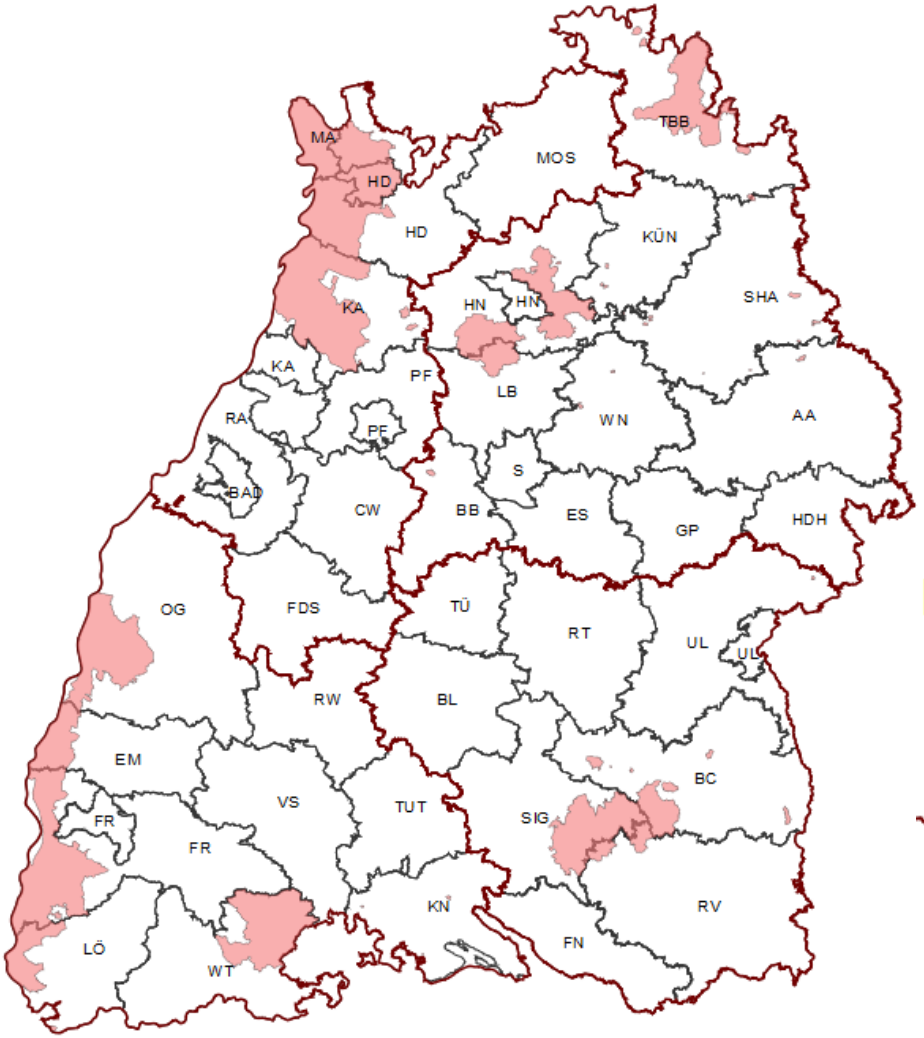

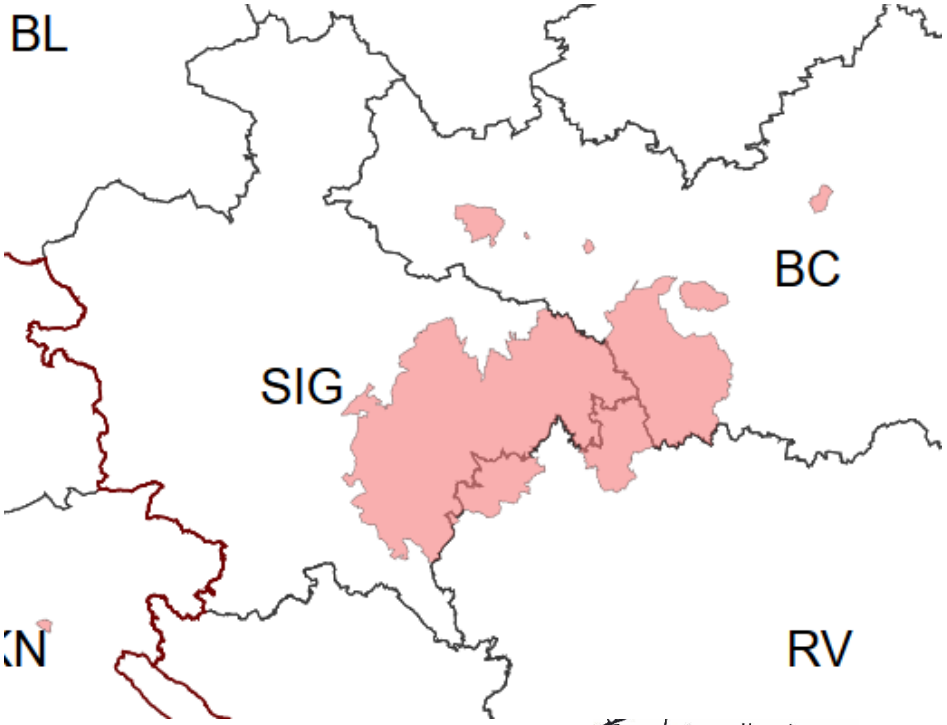

Landkreis
Sigmaringen

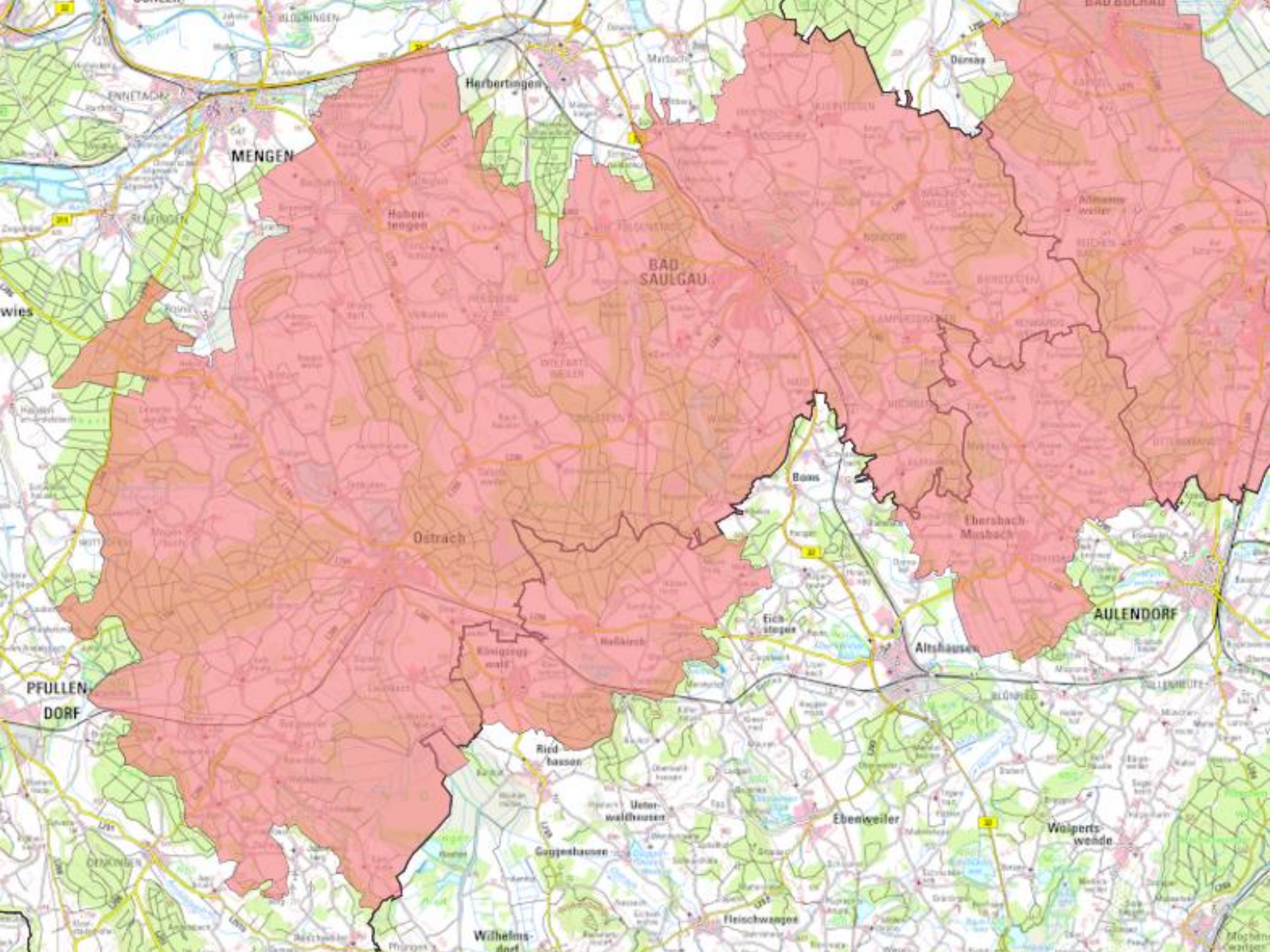
Herbertingen
MENGEN
Hoben-
tengen
BAD
SAULGAU
Boms
Ostrach
Ebersbach
Musbach
AULENDORF
Eich-
stegen
Altshausen
PFULLEN-
DORF
Ried-
hausen
Unter-
waldhausen
Ebenweiler
Wolperts-
wende
Gogenhausen
Fleischwangen
Wilhelms-
dorf

neue Regelungen ab 2020

- 2 Monate Lagerraum bei Festmist ab 1.1.2020
  - Lagerraum kann auch angemietet sein, muss aber dem technischen Stand entsprechen!
  - Wer ortsunfeste Anlagen betreibt wird zwangsläufig auf das Lagervolumen hin kontrolliert!
- 9 Monate Lagerraum für Betriebe
  - ohne eigene Ausbringflächen und
  - Betriebe > 3 GV/ha

Auskunft über Sachgebiet Pflanzenbau

Landkreis Sigmaringen

neue Regelungen ab 2020

- Streifenförmige Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf **<u>bestelltem</u>** Ackerland Pflicht!
  - auf unbestelltem Ackerland weiterhin Breitverteilung möglich bei unverzüglicher Einarbeitung
  - Ausnahmen nächste Folien
- Grünland dann ab 2025
- Harnstoff unverzüglich einarbeiten oder mit Urease-Hemmstoff ausbringen - gilt auch auf bewachsenen Flächen!

Landkreis Sigmaringen

Befreiung von der bodennahen Gülleausbringung

Folgende Betriebe/Flächen sind per Allgemeinverfügung von der Pflicht zur bodennahen Gülleausbringung befreit:

- Betriebe unter 15 ha LF
- Ackerflächen kleiner 20 ar

Gilt grundsätzlich nur für betriebseigene Gülle/Jauche

(Betriebsdefinition wie WDüngV)

Schließt gemeinsame Lagerung von eigener Gülle und aufgenommener Gülle/Gärreste aus!

Landkreis Sigmaringen

Befreiung von der bodennahen Gülleausbringung

Per Einzelantrag sind auch andere Befreiungsgründe möglich:

beispielhaft, nicht abschließend:

- Schleppschlauchfass baulich bedingt nicht möglich
- begründete Einzelfälle
- Jauche (alle Punkte restriktiv)

Gilt grundsätzlich nur für betriebseigene Gülle/Jauche

(Betriebsdefinition wie WDüngV)

Landkreis Sigmaringen

Befreiung von der bodennahen Gülleausbringung

Bitte vorher überlegen, ob nötig?

- Umverteilung auf Grünland
- Ausbringung auf unbestelltem Ackerland mit unverzüglicher Einarbeitung

Landkreis
Sigmaringen

DüngeVO - Wiederholung

Landkreis
Sigmaringen

Wer muss Stoffstrombilanz erstellen?

Betriebe mit einem Tierbesatz von mehr als 2,5 GV/ha die **gleichzeitig** mehr als 30 ha oder 50 GV haben

750 kg N = ca. 7 Kühe

750 kg N = ca. 11 Bullen

750 kg N = ca. 22 Zuchtsauen

tierhaltende Betriebe mit mehr als 750 kg N-Anfall aus eigener Tierhaltung, **die gleichzeitig mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufnehmen**

750 kg N = ca. 60 MS-Plätze

750 kg N = ca. 150 m³ Gärrest

750 kg N = ca. 200 m³ Rindergülle

Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem der oberen Betriebe zusammenarbeiten, oder Wirtschaftsdünger aufnehmen

Landkreis Sigmaringen

Wer muss keine Stoffstrombilanz erstellen?

allen anderen Betriebe:

tierhaltende Betriebe (<2,5GV/ha) mit mehr als 750 kg N-Anfall eigener Tierhaltung, ohne WD-Aufnahme

tierhaltende Betriebe mit weniger als 750 kg N-Anfall eigener Tierhaltung, unabhängig der Aufnahmemenge

Viehlose Betriebe unabhängig der Aufnahmemenge

Landkreis Sigmaringen

Stoffstrombilanz

- Erster Bilanzzeitraum ist ab WJ 2018/2019 oder KJ 2018
- Bilanzzeitraum **muss** gleich sein wie im Nährstoffvergleich. (Näbi weiter erstellen!)
- Erstellung spätestens 6 Monate nach Zeitraum!

Landkreis
Sigmaringen

§ 3 + 4 Düngebedarfsermittlung

- Einführung einer verbindlichen Berechnung des Düngebedarfs je **Kultur/Grünland vor** der Ausbringung wesentlicher Düngermengen
  (50 kg N oder 30 kg P_2O_5 je ha)

  => Berechnung für N und P_2O_5
- je Bewirtschaftungseinheit/Schlag (g
  Berechnungen je Kultur!)
- **Ausnahme** für Betriebe die vom Nährstoffvergleich befreit sind.

Ohne Flächen im Roten Gebiet:

- > 20 ha LF
- > 110 kg N/ha Anfall eigene Tierhaltung
- WD-Aufnahme

§ 3 + 4 Düngebedarfsermittlung

Berechnungsmöglichkeiten

- Papier – 2 Berechnung je BWE
- ~~Excel – 1 Berechnung je BWE und änderbar Download über www.duengung-bw.de~~
- Online – 2 Berechnungen je BWE, aber speicherbar

www.duengung-bw.de

- Berechnung aller Winterungen im Frühjahr

Landkreis Sigmaringen

Düngebedarfsberechnung

- Berechnung vor der ersten Düngung! ohne aktuellen N-min-Wert mit Wert aus Merkblatt vorberechnen und ggf. mit neuem Wert korrigieren.
- Grünland nicht vergessen

Landkreis
Sigmaringen

Tabelle 1: langjährige Nitratwerte zu Beginn des jeweiligen Beprobungszeitraumes (2010-2019) – Datenbasis NID

Kultur	0-30 cm	30-60 cm	60-90 cm	**0-90 cm**
	[kg N/ha]	[kg N/ha]	[kg N/ha]	[kg N/ha]
Winterweizen	10	11	9	**30**
Wintergerste	9	9	8	**26**
Winterroggen	6	6	5	**17**
Dinkel	10	10	9	**29**
Triticale	10	11	10	**31**
Winterraps	8	7	5	**20**
Sommerweizen	15	15	12	**42**
Sommergerste	16	15	-	**31**
Hafer	14	13	11	**38**
Zuckerrüben	18	17	13	**48**
Frühkartoffeln	16	16	-	**32**
Kartoffeln	16	15	-	**31**
Silomais	18	15	12	**45**
Körnermais	18	16	12	**46**

Eine Anpassung ist nur dann zwingend notwendig, wenn die aktuellen N-min-Werte um mehr als <u>10 kg N/ha</u> von den Werten aus dieser Tabelle abweichen

Landkreis
Sigmaringen

§ 5 Ausbringbedingungen

- Ausbringverbot: schneebedeckt, tiefgefroren oder wassergesättigt
- max. 60 kg ges.-N flüssige WD auf tagsüber auftauenden, bewachsenen Flächen
  Pflanzendecke muss vorhanden sein
- Ausbringung Festmist von Huf-Klauentieren/ Kompost auch mehr als 60 kg Gesamt-N

ABER: kein Abschwemmen in Gewässer!!!

Landkreis Sigmaringen

§ 6 Anforderungen an Ausbringung

- unverzügliche Einarbeitung von WD auf unbestellten Flächen

  ➔ innerhalb 4 Stunden oder weniger!!
- Ausgenommen von der Einarbeitung sind:
  - Festmist von Huf- und Klauentiere
  - Kompost (nicht aus Biogasanlagen)
  - WD mit weniger als 2% Trockensubstanz

    ⇨Untersuchung!

Landkreis Sigmaringen

§ 8 Nährstoffvergleich (ab 2018)

Betriebe mit Milchkühen, Mutterkühen, Rindern (Zucht und Mast), Bullen, Mutterschafen, Milchziegen und Damtieren müssen eine plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz erstellen

⇨ Grundfutterernte wird mit dem Verbrauch der Tierhaltung verglichen. Futterverkäufe sind zu dokumentieren bzw. zu wiegen

Landkreis Sigmaringen

§ 9 Bewertung Nährstoffvergleich

- N – Überschuss im Schnitt von 3 Jahren ab 2018 wird auf 50 kg N/ha reduziert.
- Phosphat- Überschuss im Schnitt von 6 Jahren wird beginnend mit 2018 auf 10 kg reduziert.

⇨Überschreitung löst Beratungsverpflichtung aus

⇨Bußgeld

Landkreis Sigmaringen

Vorortkontrollen

CC-Tierkennzeichnung

- Kennzeichnung (Ohrmarken)
  - Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Bestandsregister
  - Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Hit-Datenbank
  - Rind
- Betriebsregistrierung
  - Rind, Schwein

Vor-Ort-Kontrollen

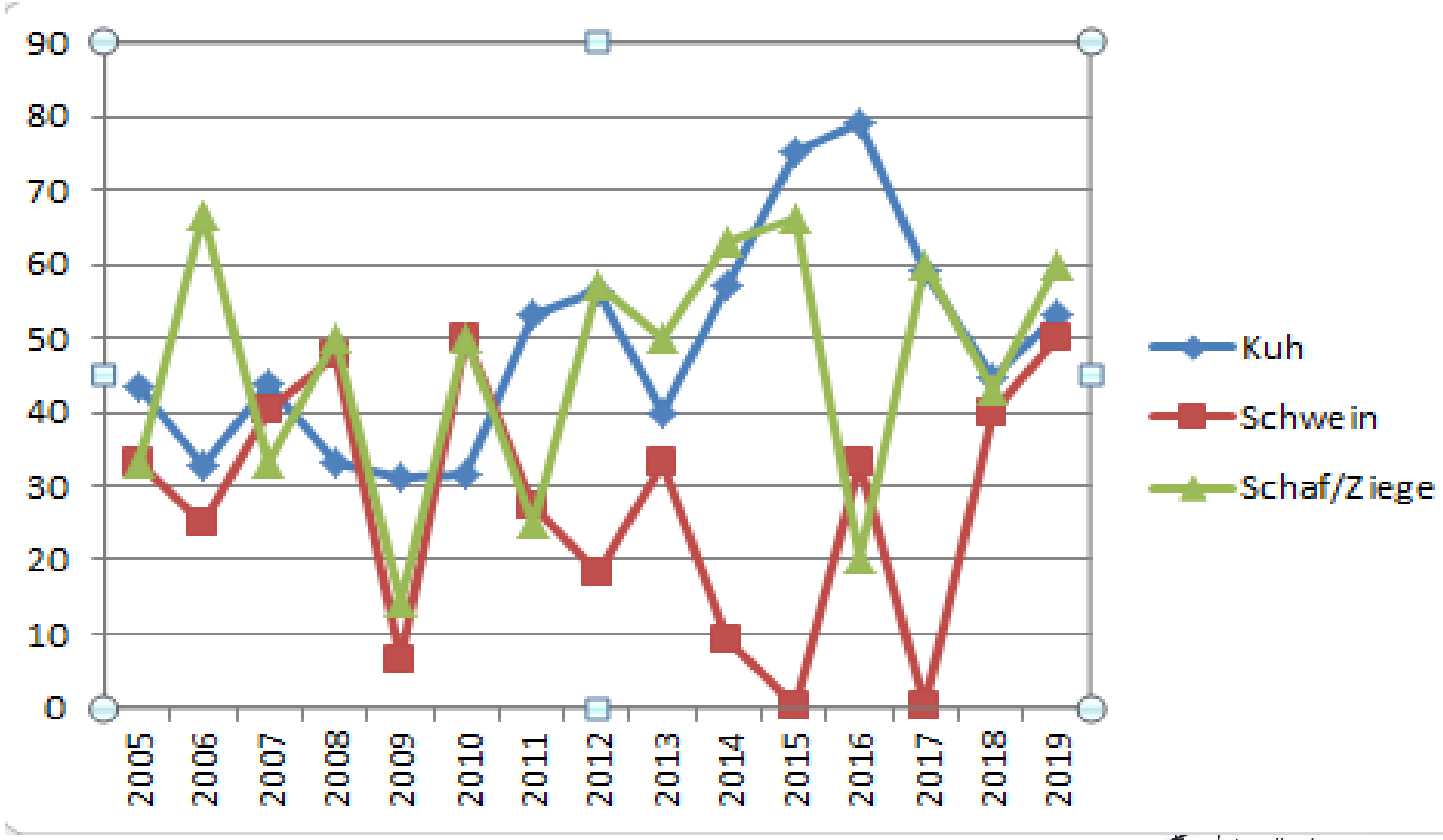

Landkreis Sigmaringen

Vorortkontrollen

Dokumentation medizinische Behandlungen

- Aufbewahrung Tierarztbeleg (AuA-Beleg)
- Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen
  - Behandlung durch Tierarzt: kein Eintrag ins Bestandsbuch
  - Behandlung durch den Tierhalter: Eintrag ins Bestandsbuch
- Arzneimittelrestmengen → „Nullbeleg“

Landkreis Sigmaringen

Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen

Wassergesetz Ba-Wü vom 03.12.2013

§ 29 (3): § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls **verboten** sind

1. der **Einsatz** und die Lagerung von **Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, in einem Bereich von **fünf Metern,**

2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen…

3. die **Nutzung als Ackerland** in einem Bereich von **fünf Metern** ab dem 1. Januar **2019**; hiervon **ausgenommen** sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

Gewässerrandstreifen

Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässsernetz – AWGN

Gewässerrandstreifen

Was tun mit einem 5 (+ x) m Streifen auf dem Feld und im GA??

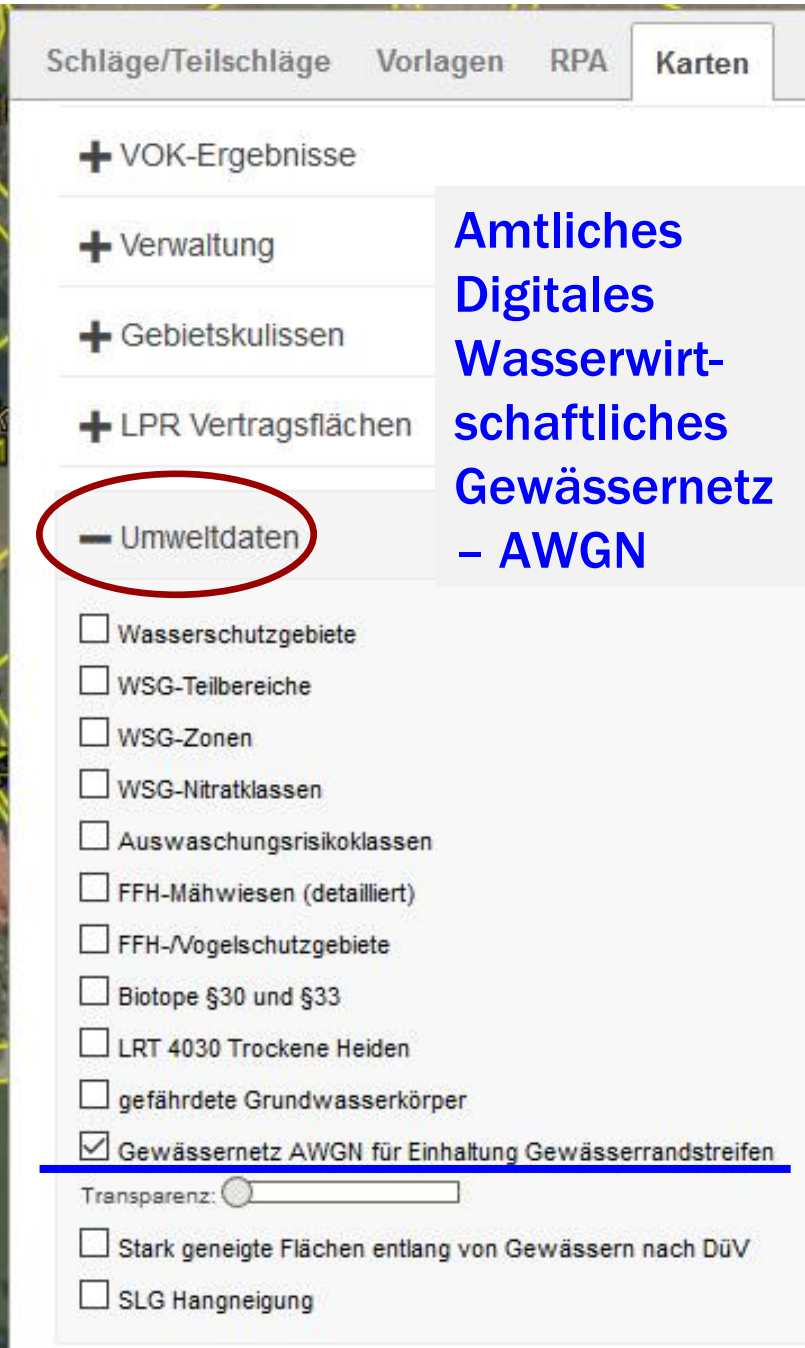

Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz – AWGN

Gewässerrandstreifen

Nutzung dieser Teilflächen ab 2019

- umbruchloser Blühstreifen (NC 915/591), mind. 3 Jahre
- KUP – Kurzumtriebsplantage (NC 841)
- Grünland mit/ohne Nutzung (NC 451/452/453 // 592)
- Tausch Ackerstatus in Grünland möglich
  - nur mit Genehmigung
  - im gleichen Betrieb oder betriebsübergreifend (Ba-Wü)
  - wenn keine Belange von Natur-, Wasser-, Bodenschutz entgegen stehen
  - so lange der Randstreifen den Ackerstatus hat
- Grünlandstreifen kann als ÖVF-Pufferstreifen auf GL mit NC 057 beantragt werden

Landkreis Sigmaringen

Gewässerrandstreifen

Nutzung dieser Teilflächen ab 2019

- Ackerrandstreifen (NC 915)
- ÖVF-Pufferstreifen (NC 057 GL / NC 058 AL)
- Neupflanzung **Hecke** als CC-LE / ÖVF

Teilfläche oder ganzer Schlag

- Brache (NC 591)
- Klee / Luzerne (mehrjährig)
- Klee-, Luzernegras
- Durchwachsene Silphie (NC 802)

Bei NC 451-453, 591, 592, 802, 841 und Ackerfutter sind DZ nur möglich, wenn Schlag ≥ 10 Ar

Landkreis Sigmaringen

Merkblätter für die
Umweltgerechte Landbewirtschaftung

Nr. 36 September 2018

Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg

Anforderungen und praktische Umsetzung für die Landwirtschaft

Abb. 1: Gewässerrandstreifen in Form von extensivem Grünland *Foto: Erich Unterseher/LTZ*

Wie ist ein Gewässerrandstreifen definiert?

von denen mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz

is
ngen

Tab. 1: Mögliche Nutzungen im Gewässerrandstreifen ab dem 1. Januar 2019

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau[1] Schlag	Status DGL	ÖVF fähig	ÖVF Faktor	≥ 10 Ar für DZ[2]
a) keine Ackernutzung							
Grünland	Beweidung möglich (siehe unten)	451 u.a.	ja	ja	-	-	ja
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF DGL	Grünland	057[3]	nein	ja	ja	1,5	nein
Nutzungsaufgabe, Sukzession	nach Einsaat oder Selbstbegrünung	990	-	-	-	-	-
Hecke ÖVF (CC-LE)	Neuanpflanzung, Arten mit UWB/UNB abstimmen	070	nein	nein	ja	2,0	nein
b) mehrjährige Blühstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten							
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL[6), 3)]	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	058[3]	nein	nein	ja	1,5	nein
Ackerrandstreifen[6]	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	915	nein	nein	ja	1,0	nein
Brache mit Honigpflanzen ÖVF (mehrjährig)	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühmischungen	066[3]	ja	nein	ja	1,5	ja
Brache[6]	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	591	ja	ja[4]	ja	1,0	ja

Tab. 1: Mögliche Nutzungen im Gewässerrandstreifen ab dem 1. Januar 2019

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau[1)] Schlag	Status DGL	ÖVF fähig	ÖVF Faktor	≥ 10 Ar für DZ[2)]
Rot-, Weiß-, Schwedenklee **Hornklee** **Esparsette** **Kleemischung**	in Reinsaat oder als Mischung	421 427 429 432	ja	nein	ja	1,0	ja
Klee-, Luzernegras	mehrjährige Leguminosen müssen im Bestand überwiegen (Kleearten s. o.)	422	ja	ja[5)]	ja	1,0	ja
Luzerne	mehrjährige Arten in Reinsaat	423	ja	nein	ja	1,0	ja
Klee-Luzerne-Gemisch	Ansaat von mehrjährigen Arten (Kleearten s. o.)	425	ja	nein	ja	1,0	ja
Durchwachsene Silphie	Etablierung ohne Pflanzenschutz und Düngung	802	ja	nein	ja	0,7	ja
c) Kurzumtriebsplantagen (KUP, Ackerstatus)							
KUP	Schwarzerle (Alnus glutinosa), Weide (Salix)	841	ja	nein	ja	0,5	ja

Abkürzungen:

NC GA: Nutzungscode im Gemeinsamen Antrag
ÖVF: Ökologische Vorrangfläche
LE-CC: Landschaftselement nach Cross Compliance
DGL: Dauergrünland
DZ: Direktzahlungen (Mindestgröße 10 Ar erforderlich)
UWB/UNB: Untere Wasserschutzbehörde/Untere Naturschutzbehörde

Landkreis **Sigmaringen**

Wasser-Erosionsgefährdung

Einteilung Flurstück/Schlag		Auflagen	Aus-nahmen
CC Wasser0	**Keine** Erosions-gefährdung	keine	
CC Wasser1	Erosions-gefährdung	- Kein Pflug 1.12.–15.2. - Pflug nach Ernte nur, wenn Neueinsaat vor 1.12.	Pflug quer zum Hang
CC Wasser2	**Hohe** Erosions-gefährdung	- Kein Pflug 1.12.–15.2. - Pflug von 16.02.–30.11. > unmittelbare Saat > nicht bei Reihen-kulturen ≥ 45 cm	keine

Landkreis Sigmaringen

Wasser-Erosionsgefährdung

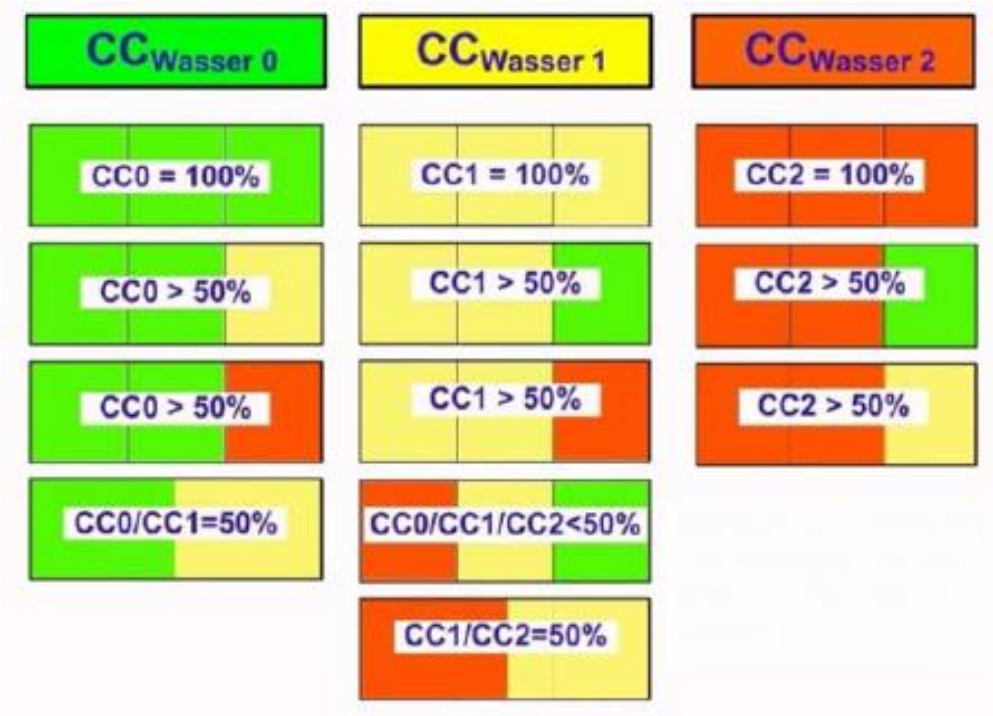

Schlagbildung:
Schlag ist in die CC-Wasser-Klasse einzuteilen, deren Flächenanteil ≥ 50 % der Bruttofläche des Schlages beträgt

Landkreis Sigmaringen

Erosionsgefährdung – FIONA-GIS

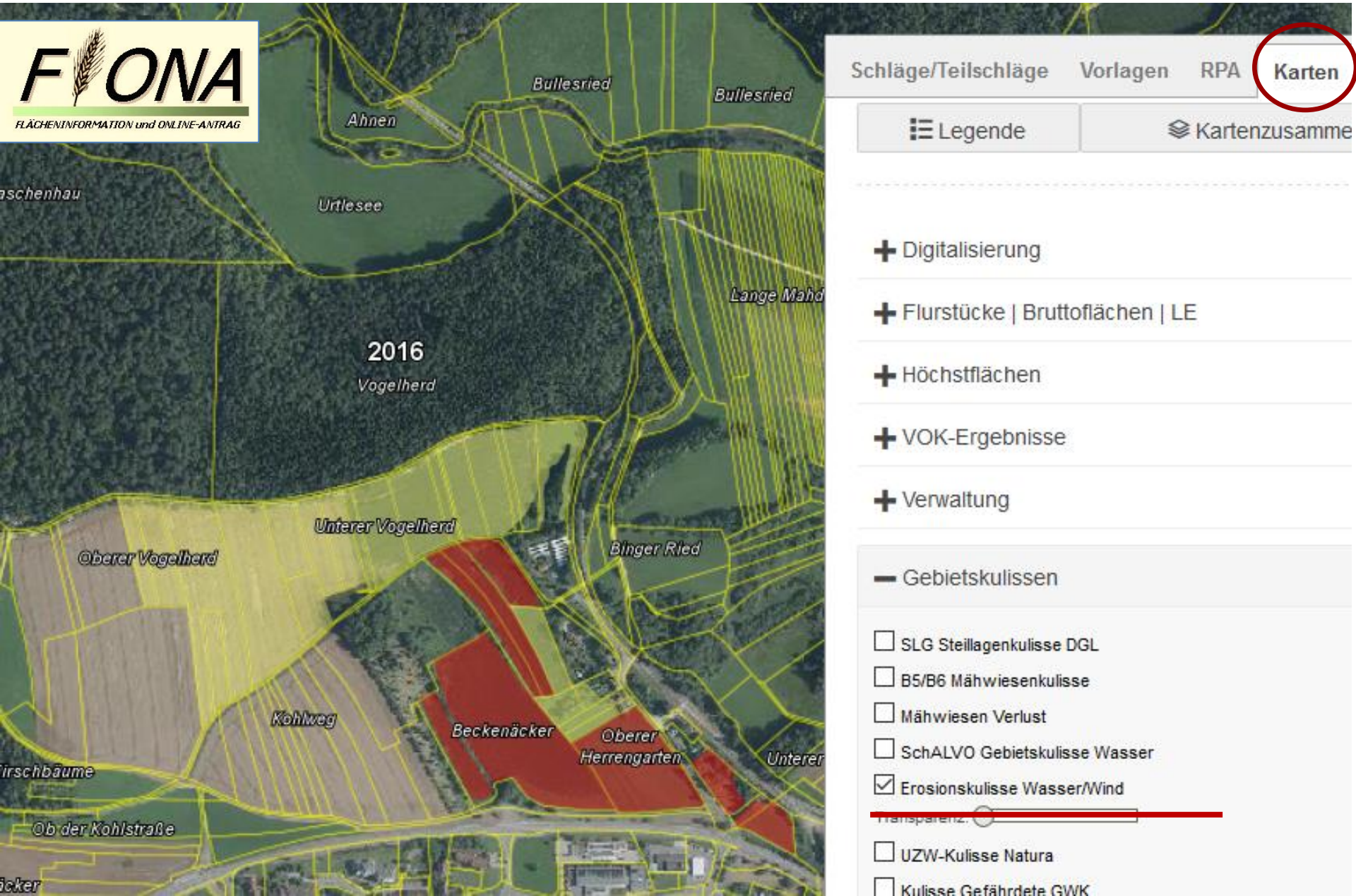

Erosionsgefährdung – FIONA-FSV/GA

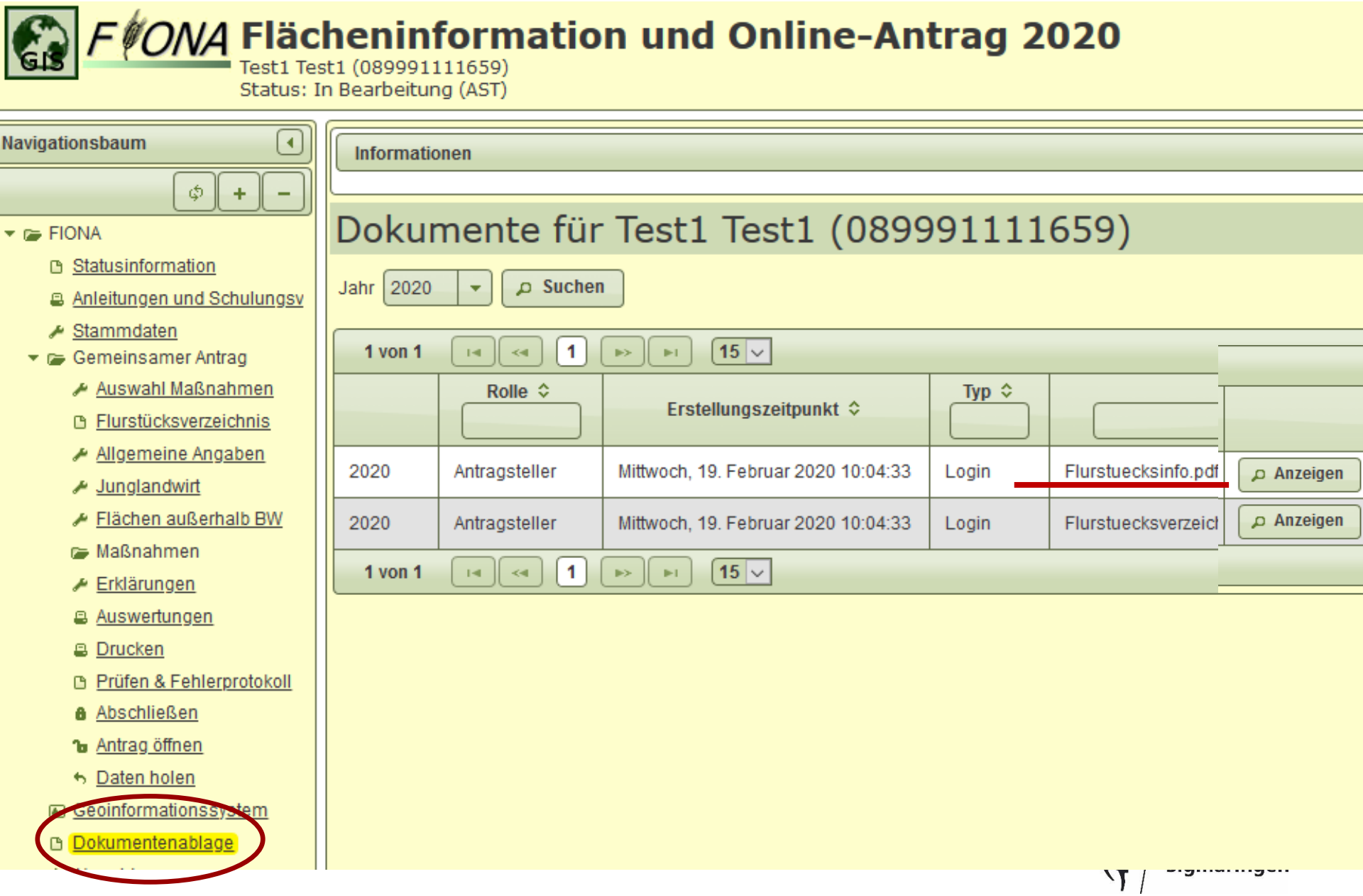

FIONA Flurstücksinfo 2020

zu den Flächen des Antragsjahres 2019

Zeiler Nr.	Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)						Kat.-/ Ref.-Fläche (ha)	Brutto-Fläche (ha)	Steillagenförderun Dauergrünland		FAKT B4/B6	FAKT B5/B6
	Landes kennz.	Flur-Nr.	Gemarkung		Flur-stücks Nr.	Un-ter-Nr.			Hang-neigung ab 25% (ha)	Hang-neigung ab 50% (ha)	Kulisse §30/ §33-Biotope (ha)	Förder-fähige Natura 2000 Berg- und Flachlan mäh-wiesen (ha)
1	D 08	0	6751	Bettmarin	650	1	0,8985					
2	D 08	0	6751	Bettmarin	650	2	0,3908					
3	D 08	0	6751	Bettmarin	1098	0	1,3002					
4	D 08	0	6751	Bettmarin	2087	1	0,7049					
5	D 08	0	6751	Bettmarin	2282	0	4,4548	4,4547			0,0346	
6	D 08	0	6751	Bettmarin	2283	0	4,4402	4,4401				0,3656
7	D 08	0	6751	Bettmarin	2296	0	9,2191	9,2191	0,2706			
8	D 08	0	6751	Bettmarin	2318	0	1,8532	1,8531				
9	D 08	0	6751	Bettmarin	2349	0	4,5405	3,9271	0,2420		0,2746	
10	D 08	0	6751	Bettmarin	2383	0	1,8507	1,7815	0,0151		0,0406	0,0420
11	D 08	0	6751	Bettmarin	2384	0	0,6207	0,6200			0,0263	0,1338
12	D 08	0	6751	Bettmarin	2387	0	0,7128	0,7127			0,0264	0,2171
13	D 08	0	6751	Bettmarin	2405	0	2,2021	2,2020	0,3741		0,1224	0,3958

Landkreis
Sigmaringen

FIONA

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Zeiler Nr.	Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)						UZW förderfäh	DZ	DZ	Erosions-kulisse		
	Landes kennz.	Flur-Nr.	Gemarkung		Flur-stücks Nr.	Un-ter-Nr.	Natura 2000 FFH-Wald-Lebens-raum-typen (ha)	umwelt-sensibles Dauer-grünland (ha)	ÖVF Basis-layer (ha)	CC Wa	CCWi	AZL-Fläche (ha)
1	D 08	0	6751	Bettmarin	650	1						
2	D 08	0	6751	Bettmarin	650	2						
3	D 08	0	6751	Bettmarin	1098	0						
4	D 08	0	6751	Bettmarin	2087	1						
5	D 08	0	6751	Bettmarin	2282	0						4,4547
6	D 08	0	6751	Bettmarin	2283	0						4,4401
7	D 08	0	6751	Bettmarin	2296	0				1		9,2191
8	D 08	0	6751	Bettmarin	2318	0				1		1,8531
9	D 08	0	6751	Bettmarin	2349	0		0,1202		1		3,9271
10	D 08	0	6751	Bettmarin	2383	0		0,1962				1,7815
11	D 08	0	6751	Bettmarin	2384	0		0,4281				0,6200
12	D 08	0	6751	Bettmarin	2387	0		0,3913				0,7127
13	D 08	0	6751	Bettmarin	2405	0		1,8786				2,2020

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Prüfung bei Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

- Rechtsgrundlagen
  - **EU**: Gegenstand einer VOK sind alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen
  - **D**: Nationale Rahmenregelung (NRR) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)
  - **Ba-Wü**: Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL)
- langjähriges deutsches Fachrecht
  - Düngung
  - Pflanzenschutz
  - Tierschutz

keine neuen Auflagen

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Prüfung bei Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

- Grundanforderungen
  - Betrieb (n = 10)
  - Fläche (n = 20)
  - Tiere (n = 2)

aktuell 32 Grundanforderungen

- Bereich 1: Umweltschutz, Klima, GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen)
  - Wasser, Boden
  - Biodiversität, Landschaft
- Bereich 2: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
  - PSM
  - Tierschutz

Landkreis Sigmaringen

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020

FIONA

FLÄCHENINFORMATION und ONLINE-ANTRAG

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FAKT

Seite 37 ff

Beantragung 2020

Die Förderung im Rahmen des FAKT erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT) vom 27. Januar 2016 (GABl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung. Für den FAKT-Antrag 2020 gilt grundsätzlich, dass das freiwillige Angebot der Förderung in FAKT unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel steht.

Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an FAKT bzw. für bestimmte Teilmaßnahmen

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistung ist,

- dass die Antragstellung im Rahmen von FIONA erfolgt.

Seite 39 unten

- dass der Verstoß gegen Fördervoraussetzungen, Auflagen, Verpflichtungen und Grundanforderungen zu Kürzungen führt. Die speziellen Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen sind bei den Teilmaßnahmen beschrieben.
  Die einzuhaltenden Grundanforderungen können unter folgendem Link eingesehen werden:
  Förderung →Gemeinsamer Antrag → Formulare/Merkblätter/Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020 www.ga.landwirtschaft-bw.de.

Gemeinsamer Antrag

Allgemeine Informationen zum Gemeinsamen Antrag

- FIONA
- Formulare / Merkblätter / Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020
- Länderübergreifende grafische Antragstellung
- Terminkalender
- Cross Compliance
- Grundanforderungen für Vorhaben bei FAKT und LPR gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

	Betriebliche Grundanforderungen									
Bezeichnung der Grundanforderung	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung	Ermittlung Nährstoffgehalte bestimmter Düngemittel N	Düngebedarfsermittlung N	Düngebedarfsermittlung P	Mengenbegrenzung von N aus organischen oder organo-mineralischen	Nährstoffvergleiche	Ausbringungstechnik für Düngemittel	Sachkundennachweis	Prüfplakette für Pflanzenschutzgeräte	Aufzeichnungen über Anwendung von PSM
Nationale Rechtsgrundlage (Fachrecht)	§ 4 AgrarZahlVerpfV	§ 3 Abs. 4 DüV	§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 DüV	§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 DüV	§ 6 Abs. 4 DüV	§ 8 Abs. 1 bis 5 DüV	§ 11 DüV	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 74 Abs. 6 PflSchG	§ 6 PflanzSchGerätV	§ 11 PflSchG
Grundanforderung in BW 2019	**G10**	**G17**	**G23**	**G35**	**G22**	**G26**	**G36**	**G28**	**G29**	**G34**
Bezug (Fläche/Betrieb)	**B**	**B**	**B**	**B**	**B**	**B**	**B**	**B**	**B**	**B**
FAKT										
A 1 Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)										
A 2 Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)	X	X	X		X	X		X	X	X
B 1.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF ohne min. N-Düngung	X	X	X		X	X		X	X	X
B 1.2 Extensive Bewirtsch. bestimmter D.grünlandflächen ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL	X	X	X		X	X		X	X	X
B 3.1 Artenreiches Dauergrünand mit 4 Kennarten	X	X	X		X	X		X	X	X

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Grundanforderungen Tiere

- G38 – Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere bei FAKT
  - C 3 – Sicherung besonders gefährdeter Tierrassen
  - G 1 – Sommerweideprämie
  - G 2 – tiergerechte Mastschweinehaltung
  - G 3 – tiergerechte Masthühnerhaltung
- G40 – Anforderungen an das Halten von Schweinen
  nur G 2 und C 3 – Schwäbische Hällische

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Betriebliche Grundanforderungen

- G10 – Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
  - Lagerung von
    - Mineralölprodukte, Treib-/Schmierstoffe
    - Pflanzenschutzmittel
    - Festmist, Silage
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - bei insgesamt 9 FAKT-Maßnahmen

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Betriebliche Grundanforderungen - DüV

- G17 – Ermittlung der N-Gehalte bestimmter Düngemittel
- G23 – Düngebedarfermittlung für N (P_2O_5)
  - aktuelles Jahr
- G26 – Nährstoffvergleiche

für alle gilt: - Befreiung möglich (DüV)
- 16 FAKT-Maßnahmen

- G22 – Mengenbegrenzung von N/ha bei organischen und organisch-mineralischen Düngemittel
  - aktuelles Jahr
  - wenn > 170 kg N/ha ➔ Follow-up
  - 15 FAKT-Maßnahmen

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Betriebliche Grundanforderungen - Pflanzenschutz

- G28 – Sachkundenachweis
  - vorhanden und Fortbildung
- G29 – Prüfplakette für Pflanzenschutzgeräte

für beide gilt:

  - auch bei Fremdleistung
  - nicht CC-relevant
  - 15 FAKT-Maßnahmen

- G34 – Aufzeichnungspflicht für Anwendung von PSM
  - auch bei Fremdleistung
  - Vorjahr
  - 15 FAKT-Maßnahmen

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Flächenbezogene Grundanforderungen

- G28 – Erosionsvermeidung
  - Prüfung der Bewirtschaftungsauflagen
  - 8 FAKT-Maßnahmen und LPR

DüV – Aufbringung von Düngemittel

  - P_2O_5 nicht CC-relevant
- G18 – N und P_2O_5 auf nicht aufnahmefähigen Boden
  - überschwemmt, wassergesättigt
  - gefroren, schneebedeckt
  - 9 FAKT-Maßnahmen und LPR
- G24 – Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff innerhalb der Sperrzeiten
  - 13 FAKT-Maßnahmen

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Flächenbezogene Grundanforderungen

bei 13-15 FAKT-Maßnahmen und LPR

- G27/30/31/32 – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
  Zulassung, Anwendungsverbote, ~beschränkungen,
  Gewässerabstände, Bienenschutz

weitere flächenbezogene Grundanforderungen

Vor allem bei LPR, aber auch FAKT

- G02 – Mindestanforderung an Bodenbedeckung
- G07 – Erhalt organischer Substanz im Boden
- G08 – Mindesttätigkeit auf Flächen (nicht CC-relevant)
- G11 – keine Beseitigung von Landschaftselementen

Landkreis Sigmaringen

Grundanforderungen bei FAKT und LPR

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

- Verstoß nach Fachrecht
  - Owi-Verfahren
- Verstoß nach CrossCompliance (CC) (Cross Check)
  - Kürzung aller GA-Zahlungen von 1 – 5 %
- **drastische Kürzungen** (10 – 100 %) bei den auslösenden Maßnahmen in FAKT und LPR nach *Ausmaß, Dauer, Schwere und Häufigkeit*

Landkreis Sigmaringen

Cross Compliance 2020

1. **Informationsbroschüre zu Cross Compliance 2020**
2. **Checkliste Cross Compliance 2020**

GQS HOF CHECK
Baden - Württemberg

Checkliste

Cross Compliance

2020

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Baden-Württemberg

Landkreis
Sigmaringen

Checkliste Cross Compliance 2020

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			**2.2 Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln** (Hinweise: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Ausbringung untersucht) ➢ für Stickstoff (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)	☐	☐	☐	
CC			**2.3 Düngebedarfsberechnung** (Hinweis: verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha/Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff)) ➢ N- Düngebedarf vor Ausbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert (Hinweis: zur Dokumentation des Düngebedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (N_{min} aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH_3-N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)	☐	☐	☐	www.duengung-bw.de

Auffälligkeiten

1. Mindestpflege nicht erfüllt

Mindestpflege = mindestens einmal im Jahr

- **Mähen und Abfahren oder**
- **Mulchen**

bis zum <u>15. November</u>

- **ordentliches Mähen+ Abfahren / Mulchen von „Problemzonen“, d.h. Grünlandecken oder Waldrändern**
- **nur Mähen erfüllt nicht die Mindestpflege**

→ ggf. Abzug der Fläche

Auffälligkeiten

2. „Rasenmäherflächen“, Grill- und Spielplätze sind keine Bruttofläche

vor allem bei Grünlandflächen an Wohnbebauung bzw. Hofstellen

→ Abzug der Fläche

Landkreis Sigmaringen

Auffälligkeiten

3. Unklare Bewirtschaftungsverhältnisse
bzw. Fremdbewirtschaftung

- **Einzelne Schläge** werden vom Antragsteller offensichtlich nicht (mehr) selber bewirtschaftet.

- Teilweise werden **ganze Betriebe** vom Antragsteller offensichtlich nicht (mehr) selber bewirtschaftet.

3.1 nicht selbstbewirtschaftete Fläche

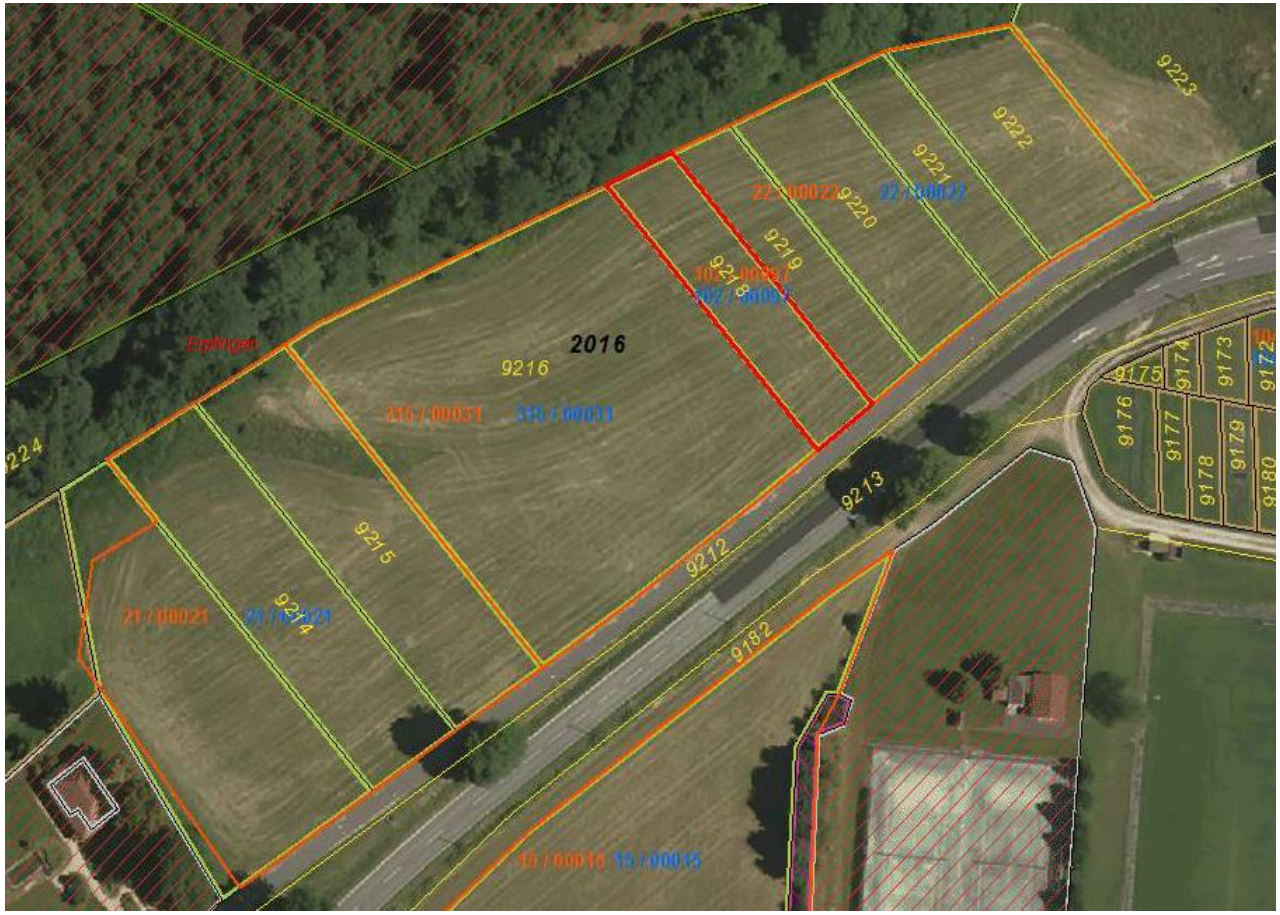

auf einem „Grünlandblock“ mit mehreren Antragstellern sind **einheitliche** Bewirtschaftungsspuren deutlich erkennbar

großer Betrieb bewirtschaftet zusätzliche Flächen von mehreren kleinen Antragstellern

Landkreis Sigmaringen

3.2 nicht selbstbewirtschaftete Fläche

Fläche beantragt: 0,56 ha festgestellt: 0,26 ha

AST eindeutig nicht Bewirtschafter,

Teilschlag durch Zaun abgetrennt,

keine Tiere im GA

➔ sanktionierter Flächenabzug

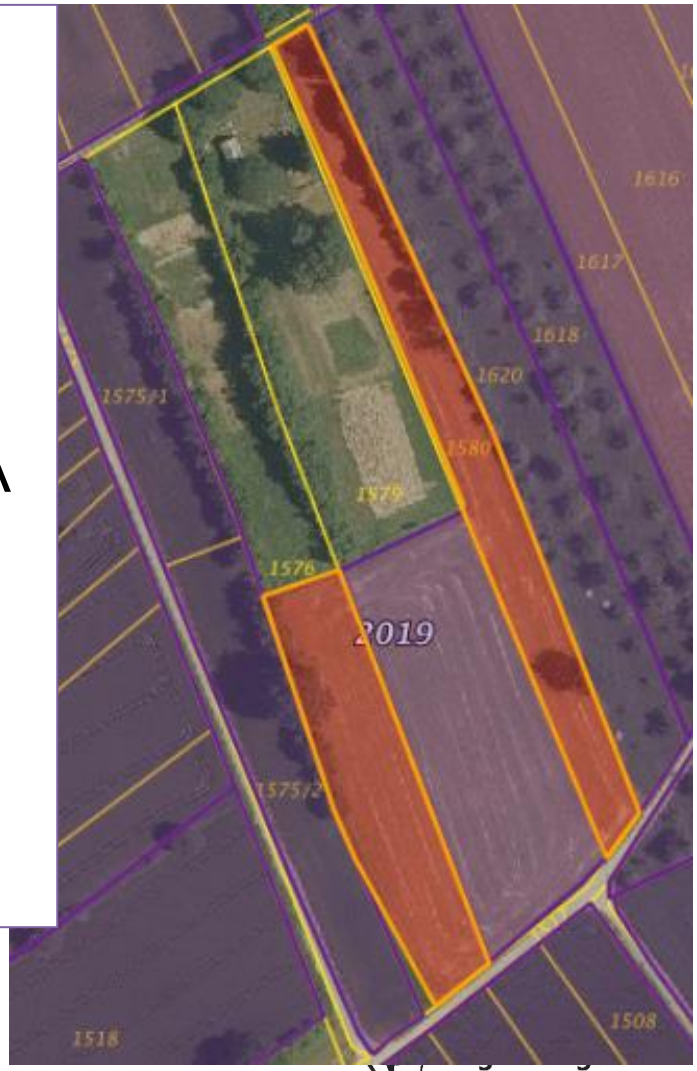

Nicht selbst bewirtschaftete Flächen

Eigene Bewirtschaftung

- ✓ selbstbestimmte Bewirtschaftung
- ✓ für wirtschaftliches Risiko

Der Antragsteller muss die Fläche hinreichend selbstbestimmt bewirtschaften und das wirtschaftliche Risiko tragen.

mögliche Nachweise

- Bewirtschaftungsverträge
- Verkaufsbelege für Ernteprodukte
- Einkaufsbelege für Betriebsmittel
- Rechnungen des Dienstleisters
- Bankbelege für Ein- und Verkauf

Auffälligkeiten

4. beantragte Fläche stimmt nicht mit bewirtschafteter Fläche überein

gen

Antragstellung 2020

- ✓ bisherige Beantragung an neuen Luftbildern prüfen
- ✓ nur selbstbewirtschaftete Flächen beantragen
- ✓ landwirtschaftliche „Nutzung“ oder „aus der Produktion genommen“
- ✓ Mindestpflege bis 15.11. erfüllen
- ✓ Grundanforderungen / Dokumentations- u. Kennzeichnungspflichten erfüllen (= Cross Compliance)

Unsere heutige Präsentation steht Ihnen im Internet unter

www.ga-sig.de

zum Download zur Verfügung.

Weitere Infos finden Sie

im Infodienst Landwirtschaft des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
unter www.landwirtschaft-bw.info

Vielen Dank für Ihr Interesse

Landkreis Sigmaringen